Clages/Ackermann (Hrsg.)

Der rote Faden

Grundsätze der Kriminalpraxis

14. Auflage

Kriminalistik

Grundlagen
Die Schriftenreihe der „Kriminalistik“

Der rote Faden

Grundsätze der Kriminalpraxis

Herausgegeben von

Horst Clages und
Prof. Dr. Rolf Ackermann

Unter Mitarbeit von.

Prof. Dr. Rolf Ackermann · Dr. Lutz Belitz · Horst Clages · Dr. Cornelia Dubielzig · Peter Frensel · Dr. Antje Hahn · Peter Hirsch · Winfried Marquardt · Petra Materna · Dr. Christoph Meinerz · Dr. Frank Menzer · Dieter Peters · Andreas Reich · Prof. Dr. Holger Roll · Uwe Rüffer · René Sablotny · Kirstin Schneider · Dr. Benno Schultz · Dieter Schulze · Dr. Axel Uhlig · Prof. Dr. Dr. Ingo Wirth

14., neu bearbeitete Auflage

Kriminalistik

Die Herausgeber:
Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D., Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

Prof. Dr. Rolf Ackermann, Diplom-Kriminalist, Leiter Kriminalpolizei, Hochschullehrer für Kriminalistik.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7832-0752-1

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 89 2183 7923
Telefax: +49 89 2183 7620

© 2019 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

www.cfmueller.de
www.kriminalistik-verlag.de

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)
Der Verlag räumt Ihnen mit dem Kauf des ebooks das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des geltenden Urheberrechts zu nutzen. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag schützt seine ebooks vor Missbrauch des Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement. Bei Kauf im Webshop des Verlages werden die ebooks mit einem nicht sichtbaren digitalen Wasserzeichen individuell pro Nutzer signiert. Bei Kauf in anderen ebook-Webshops erfolgt die Signatur durch die Shopbetreiber. Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Anbieter.

Vorwort

Das Anliegen eines Vorwortes ist, den Leser zu grundsätzlichen inhaltlichen Problemstellungen des vorliegenden Fachbuches hinzuführen, dem Kenner früherer Auflagen zu vermitteln, was es Neues gibt und den Erstleser im Hinblick auf angestrebten Wissenserwerb neugierig zu machen.

Blickt man auf Vorworte früherer Ausgaben des Werkes „Der rote Faden“ zurück, so erscheint es berechtigt, noch einmal darauf hinzuweisen, dass dieses Fachbuch für die Straftatenuntersuchung nunmehr seit über sechzig Jahren existiert und trotzdem nichts an Aktualität verloren hat. Das war möglich, weil zeitbezogen die jeweils neuesten Phänomene kriminellen Handelns analysiert und die daraus entwickelten neuen bzw. veränderten Methoden und Verfahrensweisen der Verbrechensuntersuchung sowie Beweisführung in Übereinstimmung mit veränderten straf- und strafprozessrechtlichen Änderungen eingearbeitet wurden.

Die Publikation wendet sich vordergründig an Lehrende in der polizeilichen Aus- und Weiterbildung sowie an Studierende in der polizeilichen Fachhochschulausbildung. Darüberhinaus werden auch dem Praktiker der Polizei und der Justiz, wie Staatsanwälten, Verteidigern oder Richtern, kriminalistische Anregungen bei der Beurteilung von Sachverhalten vermittelt. Das gilt gleichermaßen auch für Sicherheits- und Kontrollorgane der Wirtschaft und andere Institutionen, die sich mit Fragen der Kriminalitätskontrolle befassen.

Auch bei der Vorbereitung der 14. Auflage des *Roten Fadens* ließen sich die Herausgeber und Verfasser davon leiten, die Gliederung des Werkes in seiner bewährten Struktur beizubehalten. Sie lehnt sich an die Wissenschaftsstruktur der Kriminalistik an und behandelt daraus wichtige und in der Praxis häufig angewandte Aufgaben. Die Schrift führt damit die Linie fort, die Wissensgebiete der Kriminalistik, einschließlich ihrer wissenschaftlichen Grundlagen auf der einen Seite und anderseits aufgearbeitetes praktisches Erfahrungswissen miteinander zu verknüpfen. Auch in der heutigen Zeit, in der sich in rasantem Tempo neue Tatbegehungsweisen und Kriminalitätsphänomene entwickeln, bleiben Kriminaltaktik und Kriminaltechnik in der Vielfalt ihrer speziellen Methoden die grundlegenden Säulen der kriminalistischen Ermittlungstätigkeit. Insbesondere trifft das für

die Tataufklärung, die Täterermittlung und Beweisführung zu. Dabei ist nicht zu übersehen, dass sich die Art und Weise der kriminalistischen Methodenanwendung, der Taktik und Technik, besonders unter dem Einfluss und der Nutzung der Informationstechnologie ständig verändert.

Nach Einführung in die Kriminalistik und Erläuterung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens werden in dem Werk ausgewählte Methoden der kriminalistischen Taktik behandelt. Notwendige Ergänzungen ergaben sich u.a. aus dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (BGBl. I, Nr. 58 v. 23.8.2017) und prozessual neu eingeführte Verfahrensweisen, wie z.B. die verbindliche audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen bei Tötungsdelikten, u.a. schweren Straftaten. Die Erfahrungen des praktischen Vollzugs sowie der Handhabung (Methodik) der Videoaufzeichnung bei Vernehmungen in größerem Umfang, bedürfen jedoch der weiteren Beobachtung sowie wissenschaftlichen Auswertung und Ableitung taktisch-methodischer Verfahrensweisen. Neben der kriminalistischen Tatortarbeit, Spurensuche und -sicherung haben die Abschnitte Kriminalistische Fallanalyse sowie die Versions-/Hypothesenbildung einen wichtigen Platz. Ausführungen zu ausgewählten forensischen Wissenschaften wie Rechtsmedizin und Kriminalistische Psychologie wurden beibehalten, unabhängig davon, dass der *Rote Faden* den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die allgemeine Kriminalistik legt. Aus dem Bereich der Speziellen Kriminalistik wurden die Abschnitte Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Vermisstensachen, Sexualstraftaten, polizeiliche Todesermittlung sowie Internetkriminalität aktualisiert. Dem Leser soll bewusst werden, dass die Untersuchung anderer spezieller Straftaten stets in Modifizierung der durch die Allgemeine Kriminalistik gegebenen Orientierungen erfolgt.

Das gilt nicht zuletzt für die durch neue gesellschaftliche Entwicklungen und technische Entwicklungen entstehenden neuen Kriminalitätsphänomene bzw. Erscheinungsformen der Kriminalität. Erinnert sei nur an Straftaten des Extremismus, politischer Mord, internationale Bandenkriminalität, Schmuggel oder die in einigen deutschen Städten verbreitete Clan-Kriminalität. Auch bei der Untersuchung von derartigen herausragenden Straftaten gelten die thematisch in den Kapiteln dargelegten allgemeingültigen Grundsätze oder Prinzipien einschließlich ihrer tat- und situationsbezogenen Modifizierung. Der rote Faden lebt von einer gewissen Universalität. Er soll unter

anderem vermitteln, dass jede Verletzung kriminalistischer Grundsätze oder Regeln zwangsläufig zu Fehlern und oft unumkehrbaren Situationen bei der Tataufklärung und Beweisführung führt.

Von Vorteil ist, dass das Werk von kriminalistisch sowie naturwissenschaftlich-technisch speziell ausgebildeten Autoren verfasst wurde. Das heißt, die Schrift beschränkt sich nicht auf die Darstellung von allgemein angesammeltem Erfahrungswissen. Viele, auch jüngere Autoren, sind zudem in der kriminalistischen Expertisentätigkeit aktiv tätig und verfügen somit über die neuesten Erkenntnisse ihrer fachbezogenen Gebiete. Deshalb gilt unser Dank den Autoren, die uns als Verfasser bisher mit großem Engagement und Hingabe unterstützten. Die Herausgeber bedanken sich ausdrücklich für die hohe Kooperationsbereitschaft und schließen die vom Verlag gewährte Unterstützung sowie gute Zusammenarbeit mit den Verlagsmitarbeitern ein.

Im September 2019

Horst Clages
Rolf Ackermann

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis XI
Abbildungsverzeichnis XXIV
Autorenverzeichnis XXV

1. Kapitel: Einführung in die Kriminalistik 1

I. Kriminalwissenschaften 1
II. Kriminalistische Methodik 8

2. Kapitel: Das strafprozessuale Ermittlungsverfahren 23

I. Begriff und Wesen 23
II. Strafanzeige 30
III. Beweis- und Verdachtslehre 47
IV. Aktenführung im strafprozessualen Ermittlungsverfahren 63

3. Kapitel: Kriminaltaktik 73

I. Sicherung und Dokumentation des Tatortbefundes 73
II. Methodik der kriminalistischen Fallbearbeitung 122
III. Polizeiliche Vernehmung 200
IV. Wiedererkennungsverfahren 245
V. Polizeiliche Fahndung 263
VI. Durchsuchung 286
VII. Beweissicherung an PC und anderer IuK-Technik 312

4. Kapitel: Kriminaltechnik 317

I. Einführung 317
II. Allgemeine Spurenkunde 318
III. Formspuren 328
IV. Substanzspuren 377
V. Kriminaltechnische Untersuchung von Stimme, Sprache und Schrift 440
VI. Kriminaltechnische Fotografie 480

5. Kapitel: Forensische Wissenschaften 493

I. Rechtsmedizin 493
II. Kriminalistische Psychologie 531

6. Kapitel: Spezielle Kriminalistik 563

I. Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Vermisstensachen 563
II. Sexualstraftaten 589
III. Polizeiliche Todesermittlung 615
IV. Internetkriminalität 637

Literaturverzeichnis 691

Stichwortverzeichnis 701

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Inhaltsübersicht IX
Abbildungsverzeichnis XXIV
Autorenverzeichnis XXV

1. Kapitel:
Einführung in die Kriminalistik

I. Kriminalwissenschaften 1
1. System der Kriminalitätskontrolle 1
2. Kriminalwissenschaften 4

II. Kriminalistische Methodik 8
1. Allgemeine Aussagen zur kriminalistischen Methodik .. 8
2. Kriminalistische Planung und Entscheidungsmethoden 9
2.1 Polizeiliche Lagebewältigung als Problemlösungsprozess 9
2.2 Planungs- und Entscheidungssysteme für Einsatz und Ermittlung 12
2.3 Planungs- und Entscheidungssystem für kriminalistische Lagen 14
3. Analytische Verfahren der Kriminalitätskontrolle 17
3.1 Verbrechens- und Kriminalitätsanalysen 17
3.2 Systematische Übersicht 18
3.3 Kriminalistische Fallanalyse 20
3.4 Operative Fallanalyse 20
4. Polizeiliche Maßnahmen der Strafverfolgung 21

2. Kapitel:
Das strafprozessuale Ermittlungsverfahren

I. Begriff und Wesen 23
1. Gliederung 23
2. Ziel und Zweck des Ermittlungsverfahrens 23

2.1 Einleitung des Verfahrens 23
2.2 Abschluss des Verfahrens 25
3. Gestaltung des Ermittlungsverfahrens 25
3.1 Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft 25
3.2 Durchführung der Ermittlungen 25
3.3 Zusammentreffen von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung 26
4. Umfang und Grenzen der Strafverfolgungspflicht für die Polizei (Anzeigepflicht) 27

II. Strafanzeige 30
1. Begriff, Rechtsvorschriften 30
1.1 Begriff 30
1.2 Rechtsvorschriften 31
2. Allgemeine Grundsätze 31
3. Aufnahme von Strafanzeigen 33
3.1 Formen der Strafanzeige 33
3.2 Strafanzeige bei Antragsdelikten 34
3.3 Privatklagedelikte 36
3.4 Allgemeine Verhaltensgrundsätze 37
3.5 Entgegennahme und Dokumentation des angezeigten Sachverhalts 38
3.6 Inhalt der Strafanzeige 40
4. Besondere Anzeigearten 42
4.1 Anonyme und pseudonyme Anzeigen 42
4.2 Vertrauliche Anzeigen 44
4.3 Selbstanzeigen 44
4.4 Anzeigenaufnahme bei Sexualdelikten 45
4.5 Strafanzeigen gegen Kinder 45
4.6 Strafanzeigen gegen Abgeordnete des Deutschen Bundestages und der Landtage 46
4.7 Strafanzeigen gegen Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen 46

III. Beweis- und Verdachtslehre 47
1. Der strafprozessuale Beweis 47
1.1 Beweisbegriff 47
2. Beweismittel 48
3. Allgemeine Rechtsgrundsätze 50
3.1 Aufklärungspflicht und deren Grenzen 50
3.2 Beweisverbote 51

4. Gegenstand des Beweises ... 52
5. Arten des Beweises ... 53
6. Formen des Beweises ... 54
7. Prozess der Beweisführung ... 55
7.1 Vorbemerkungen ... 55
7.2 Der Verdacht im Prozess der Beweisführung ... 56
7.3 Beurteilung der Beweislage ... 61

IV. Aktenführung im strafprozessualen Ermittlungsverfahren ... 63
1. Begriff und Funktionen der Ermittlungsakte ... 63
1.1 Begriff ... 63
1.2 Funktionen, Bedeutung, Anforderungen ... 63
2. Rechts- und Dienstvorschriften ... 64
2.1 Strafprozessrecht ... 64
2.2 Dienstvorschriften ... 65
2.3 Einsichtnahme in Ermittlungsakten ... 65
3. Aktenordnung ... 66
3.1 Allgemeine Grundsätze ... 66
3.2 Aktenaufbau ... 68
3.3 Sachorientierte Aktenordnung ... 69

3. Kapitel:
Kriminaltaktik

I. Sicherung und Dokumentation des Tatortbefundes ... 73

A. Erster Angriff ... 73
1. Begriff ... 73
2. Rechtsgrundlagen ... 73
2.1 Strafverfolgung ... 73
2.2 Gefahrenabwehr ... 74
2.3 Schutz privater Rechte ... 75
2.4 Zusammentreffen von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr ... 75
2.5 Eingriffsmaßnahmen im Ersten Angriff ... 76
3. Der Erste Angriff nach der PDV 100 ... 78
3.1 Grundstruktur des Ersten Angriffs ... 78
3.2 Maßnahmenkatalog ... 78
4. Beurteilungs-, Entscheidungs- und Einsatzprozesse im Ersten Angriff ... 79

4.1 Beurteilungsphase ... 79
4.2 Sofortphase ... 81
4.3 Beweissicherungs- und Dokumentationsphase ... 81
4.4 Erste Auswertung des Tatortbefundes, abschließende und ergänzende Maßnahmen ... 81

B. Kriminalistische Tatortarbeit ... 82
1. Theoretische Grundlagen ... 82
1.1 Begriff ... 82
1.2 Bedeutung des Tatortes ... 85
1.3 Zielstellungen der Tatortarbeit ... 86
1.4 Erkenntnistheoretische Grundlagen ... 87
2. Rechtliche Grundlagen ... 89
2.1 Allgemeines ... 89
2.2 Identitätsfeststellung ... 91
2.3 Informatorische Befragung und Vernehmung ... 93
2.4 Sicherung des Tatortbefundes zu Beweiszwecken ... 94
2.5 Einzuleitende Maßnahmen bei Störhandlungen ... 95
3. Taktisch-methodische Grundlagen ... 96
3.1 Allgemeines ... 96
3.2 Tatortsicherung ... 97
3.3 Tatortbesichtigung ... 100
3.4 Tatortuntersuchung ... 102
3.5 Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich ... 114
3.6 Ergebnisbewertung ... 116
3.7 Einleitung erster vom Tatort ausgehender Maßnahmen ... 117
3.8 Dokumentation ... 117

II. Methodik der kriminalistischen Fallbearbeitung ... 122

A. Kriminalistische Fallanalyse ... 122
1. Einführung ... 122
2. Struktur, Inhalt und Methodik der Kriminalistischen Fallanalyse ... 125
2.1 Kriminalistische Analyseverfahren ... 125
2.2 Begriff und Methodik der Kriminalistischen Fallanalyse ... 127
2.3 Analysefelder ... 129
3. Inhaltliche Aspekte der Analysefelder ... 132
3.1 Verdachtslage ... 132
3.2 Tatsituation ... 133

4. Beweislage ... 143
4.1 Personalbeweis ... 144
4.2 Sachbeweis ... 145
4.3 Zusammenfassende Beurteilung der Beweislage ... 146
5. Tat- und Täterversionen/-hypothesen ... 147
6. Fahndungslage ... 148
7. Rechtslage ... 150
8. Abschluss der Kriminalistischen Fallanalyse ... 151

B. Operative Fallanalyse ... 152
1. Vorbemerkung ... 152
2. Fallanalyse ... 153
2.1 Begriffsbestimmung ... 153
2.2 Historie ... 156
2.3 Anwendungsbereiche ... 160
2.4 Ausbildung ... 161
2.5 Methodische Grundprinzipien ... 162
2.6 Ablauf einer Fallanalyse ... 168
3. ViCLAS ... 179
3.1 Begriffsbestimmung ... 179
3.2 Historie ... 181
3.3 Deliktbereiche ... 183
3.4 Erhebungsbogen ... 185
3.5 Falleingabe und Recherche ... 186

C. Kriminalistische Hypothesenbildung ... 191
1. Begriff und Wesen der Hypothese ... 191
1.1 Wissenschaftliche Hypothese ... 191
1.2 Kriminalistische Hypothese ... 191
2. Arten kriminalistischer Hypothesen ... 194
3. Methodische Grundsätze ... 197
3.1 Methodische Schritte ... 197
3.2 Inhaltlich-methodische Anforderungen ... 198
3.3 Hinweise zur Formulierung ... 199

III. Polizeiliche Vernehmung ... 200
1. Allgemeine Grundlagen der Vernehmung ... 200
1.1 Begriff Vernehmung, Bedeutung und Abgrenzung ... 200
1.2 Vernehmungsziele, Vernehmungsarten ... 202
1.3 Rechtsposition der Aussageperson im Strafverfahren ... 203

1.4 Strafprozessuale Verfahrensgrundsätze 205
2. Rechtsgrundlagen der Vernehmung 206
2.1 Allgemeine Rechtsproblematik 206
2.2 Erlaubte vernehmungstaktische Handlungsspielräume 207
2.3 Verbotene Vernehmungsmethoden 208
2.4 Spezielle Rechtsprobleme unerlaubter Vernehmungsmethoden 213
2.5 Rechtsfolgen 214
3. Planung und Vorbereitung der Vernehmung 215
3.1 Allgemeine Grundsätze 215
3.2 Vorladung 217
3.3 Vernehmungsort 219
3.4 Vernehmungszeitpunkt 219
4. Durchführung der Vernehmung 220
4.1 Vernehmung als Kommunikationsprozess 220
4.2 Vernehmungsmethoden 222
4.3 Ablauf der Vernehmung 223
4.4 Vernehmung des Zeugen 224
4.5 Vernehmung des Beschuldigten 228
4.6 Glaubwürdigkeit der Aussage 235
5. Dokumentation der Vernehmung 237
5.1 Allgemeine Hinweise 237
5.2 Anforderungen an das Vernehmungsprotokoll 237
5.3 Protokollierungsformen 239

IV. Wiedererkennungsverfahren 245
1. Inhalt, Ziel und Bedeutung des Wiedererkennungsverfahrens 245
1.1 Inhalt und Ziel 245
1.2 Forensische Bedeutung 246
2. Arten des Wiedererkennungsverfahrens 247
2.1 Bedeutung der Personenbeschreibung 247
2.2 Identifizierungsgegenüberstellung 248
2.3 Lichtbildvorlage 250
2.4 Identifizierung an Hand der Lichtbildvorzeigedatei 251
2.5 Stimmidentifizierung 251
3. Rechtsgrundlagen 253
3.1 Rechtsgrundlage für die Identifizierungsgegenüberstellung 253

3.2 Duldungspflicht des Beschuldigten 254
3.3 Veränderungen des Erscheinungsbildes 254
3.4 Sonstige Rechtsfragen 255
4. Wahrnehmung und Reproduktion im Wiedererkennungsverfahren 255
4.1 Wahrnehmungsbedingungen 256
4.2 Prozess des Wiedererkennens 256
4.3 Aussageverhalten 257
5. Vorbereitung und Durchführung der Identifizierungsgegenüberstellung 257
5.1 Verfahrensregelungen 257
5.2 Kriminaltaktische Vorfragen 258
5.3 Vorbereitung 259
5.4 Hinweise zur Durchführung der Identifizierungsgegenüberstellung 261
6. Dokumentation 262

V. Polizeiliche Fahndung 263
1. Begriffsbestimmung, Struktur 263
1.1 Begriff 264
1.2 Grundstruktur der Fahndung 265
2. Rechtsgrundlagen 267
3. Fahndungsarten 268
4. Personen- und Sachfahndung 269
4.1 Hilfsmittel der Personen- und Sachfahndung 269
4.2 Fahndungsziele/Fahndungsräume 269
4.3 Ausschreibung im INPOL-System und im SIS 269
5. Fahndungstaktik 271
5.1 Allgemeine Grundsätze der Fahndungstaktik 271
5.2 Fahndungsmaßnahmen im Ersten Angriff 274
6. Fahndungsmaßnahmen in der Fallbearbeitung 276
6.1 Erhebung von Fahndungsinformationen 276
6.2 Standardmaßnahmen der Fahndung 278
6.3 Maßnahmen der Personenfahndung 279
6.4 Maßnahmen der Sachfahndung 280
7. Besondere Fahndungsarten 280
7.1 Öffentlichkeitsfahndung 280
7.2 Verdachts-/anlassunabhängige Fahndung – Schleierfahndung 284
8. Fahndung durch Datenabgleich 284

8.1 Schleppnetzfahndung 285
8.2 Rasterfahndung 285
8.3 Datenabgleich 286
8.4 Fahndung in Datennetzen 286

VI. Durchsuchung 286
1. Begriff und Ziel 286
2. Rechtsgrundlagen 287
2.1 Rechtsvorschriften 287
2.2 Durchsuchung beim Verdächtigen 288
2.3 Durchsuchung bei anderen Personen 290
2.4 Durchsuchungszwecke 292
2.5 Anordnung der Durchsuchung 293
3. Durchsuchungstaktik 297
3.1 Allgemeine taktische Grundlagen 297
3.2 Planung und Vorbereitung der Durchsuchung 299
3.3 Durchführung der Durchsuchung 305

VII. Beweissicherung an PC und anderer IuK-Technik 312
1. Spuren an PC 312
2. Infrage kommende zu beschlagnahmende Gegenstände 313
3. Maßnahmen vor der Sicherstellung 314
4. Maßnahmen während der Sicherstellung 314
5. Verhaltenshinweise bei Beschlagnahme von Mobiltelefonen 315

4. Kapitel: Kriminaltechnik

I. Einführung 317

II. Allgemeine Spurenkunde 318
1. Begriffsbestimmungen 318
2. Entstehung von Spuren 320
3. Spurenarten 322
4. Grundsätze der Suche und Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterialien 323
5. Operative Spurenauswertung 325
6. Qualitätssicherung 326

III. Formspuren 328
1. Werkzeugspuren 328
1.1 Allgemeines 328
1.2 Arten von Werkzeugspuren 329
1.3 Spurenverursachende Werkzeuge 330
1.4 Hinweise zur Spurensuche von Werkzeugspuren . . . 335
1.5 Hinweise zur Spurensicherung von Werkzeugspuren 336
2. Schlossuntersuchungen. 341
2.1 Allgemeines 341
2.2 Der Aufbau und die Funktion von Schlössern. 341
2.3 Die wesentlichsten Schlossarten 342
2.4 Aussagemöglichkeiten zu Schlossuntersuchungen . . 347
3. Wiedersichtbarmachung entfernter Prägezeichen, veränderter Fahrzeugdaten 348
3.1 Allgemeines 348
3.2 Praktische Hinweise für die Objektuntersuchung. . . 349
3.3 Sichtbarmachung entfernter Prägezeichen 350
3.4 Untersuchungsfragen an den Sachverständigen 351
4. Passspuren 351
5. Schuh- und Fußspuren 354
6. Fahrzeugspuren 356
7. Handschuhspuren 359
8. Schusswaffenspuren 360
8.1 Spuren an der Waffe 361
8.2 Spuren an Munition bzw. Munitionsteilen 362
8.3 Spuren am Zielmaterial 363
8.4 Spuren am Schützen 363
8.5 Spuren im Raum 364
8.6 Spurensuche und -sicherung 365
8.7 Ergebnisbewertung 366
9. Daktyloskopie 367
9.1 Allgemeines 367
9.2 Suche und Sicherung daktyloskopischer Spuren. . . . 370
9.3 Daktyloskopische Vergleichsarbeit 374
9.4 Leichendaktyloskopie. 376

IV. Substanzspuren 377
1. Forensische Chemie 377
1.1 Glasspuren 380

1.2 Brandbeschleunigende Substanzen 383
1.3 Betäubungsmittel 384
1.4 Schmauchspuren 387
1.5 Explosivstoffe und deren Rückstände 390
1.6 Umweltgefährdende Substanzen 391
1.7 Anstrichstoffspuren 393
1.8 Boden- und Staubspuren 398
2. Forensische Biologie 406
2.1 Blutspuren 407
2.2 Spermaspuren 415
2.3 Vaginalsekretspuren 418
2.4 Speichelspuren 420
2.5 Nasensekret- und Schweißspuren 422
2.6 Kot- und Urinspuren 423
2.7 Haarspuren 424
2.8 Textilspuren 429
2.9 Botanische und zoologische Spuren 436

V. Kriminaltechnische Untersuchung von Stimme, Sprache und Schrift 440
1. Forensische Phonetik, Sprecher-Erkennung 440
1.1 Allgemeines zur Disziplin 440
1.2 Untersuchungsgegenstand 441
1.3 Untersuchungsmaterialien 442
1.4 Stimmenanalyse 443
1.5 Stimmenvergleich 446
1.6 Gestörte Sprachaufzeichnungen 454
1.7 Auditive Wiedererkennung durch Hörzeugen (Voice Lineup) 456
1.8 Perzeptionsexperimente 457
2. Kriminaltechnische Handschriftenuntersuchung 458
2.1 Gegenstand, Aufgaben und Grundlagen der Handschriftenuntersuchung 458
2.2 Methodik der Handschriftenuntersuchung 460
2.3 Anforderungen an das Untersuchungsmaterial 464
2.4 Spurensuche und -sicherung handschriftlicher Schreibleistungen und deren Verpackung 466
3. Kriminaltechnische Untersuchung von Maschinenschriften 468
3.1 Methodische Grundlagen der Schreibmaschinenschriftuntersuchung 469

3.2 Methodische Grundlagen der Untersuchung der Ausdrucke von Druckern und Multifunktionsgeräten ... 475
3.3 Zweit- bzw. Mehrfacheinspannung ... 477
3.4 Farbdrucker- und Farbkopierer-Identifikation per MIC „MachineIdentification Code“ ... 477
3.5 Anforderungen an das Untersuchungsmaterial ... 478
3.6 Computergestützte Systeme für die Maschinenschriftuntersuchung ... 479

VI. Kriminaltechnische Fotografie ... 480
1. Beweissicherung und Dokumentation am Ereignisort (Tat-, Brand-, Fundort) ... 481
2. Kriminaltechnische Studiofotografie ... 486
3. Möglichkeiten und Grenzen der digitalen Bildverbesserung ... 487
4. Untersuchung fotografischer Abbildungen, Geräte und Materialien ... 490

5. Kapitel:
Forensische Wissenschaften

I. Rechtsmedizin ... 493
1. Gegenstand und Aufgaben ... 493
2. Ärztliche Leichenschau ... 494
2.1 Feststellung des Todes ... 495
2.2 Todeszeitpunkt ... 497
2.3 Todesursache ... 499
2.4 Todesart ... 499
2.5 Identitätsfeststellung ... 499
3. Gerichtliche Leichenöffnung ... 500
4. Nichtnatürliche Todesursachen ... 503
4.1 Vitale Reaktionen ... 503
4.2 Verletzungen ... 504
4.3 Vergiftungen ... 518
5. Plötzlicher natürlicher Tod ... 526
6. DNS-Analytik biologischer Spuren ... 527

II. Kriminalistische Psychologie ... 531
1. Gegenstand ... 531

2. Versionsbildung 535
3. Vernehmung 544
3.1 Vernehmungstechnik des erweiterten kognitiven Interviews 547
3.2 Zum Umgang mit Aussagewiderstand 548
3.3 Reaktionsformen bei Aussagewiderstand 551
3.4 Vernehmungsstrategien im Umgang mit Aussagewiderstand 554
4. Schlussfolgerungen für die Auswahl, Aus- und Fortbildung 559
5. Nachwort 561

6. Kapitel:
Spezielle Kriminalistik

I. Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Vermisstensachen 563
1. Einführung 563
1.1 Gesetzlicher Auftrag 563
1.2 Arbeitsgrundlage 564
1.3 Begründung des Vermisstenstatus 564
1.4 Kriterienkatalog 565
2. Ursachen des Vermisstseins 567
3. Anlassbeurteilung 570
4. Polizeiliche Maßnahmen – Grundsätze 574
5. Aufnahme von Vermisstenanzeigen 575
5.1 Allgemeine taktische Grundsätze 575
5.2 Inhalt der Vermisstenanzeige 577
6. Erster Angriff bei Vermisstensachen 580
6.1 Allgemeine einsatztaktische Grundsätze 580
6.2 Sofortmaßnahmen bei Vermisstensachen 580
7. Fortführungen der Ermittlungen in Vermisstensachen 587

II. Sexualstraftaten 589
1. Umfang und Grundstruktur der Sexualkriminalität 589
2. Typische Begehungsweisen und Ausgangssituationen 591
3. Anzeigenaufnahme 593
4. Bedeutung des Tatortes bei Sexualstraftaten 595
5. Der Erste Angriff 596
5.1 Sicherungsangriff 596
5.2 Auswertungsangriff 597

5.3 Dokumentation des Tatortbefundes 598
6. Spurensicherung am Opfer und am Tatverdächtigen 599
7. Vernehmung des Opfers 604
7.1 Vernehmungstaktische Hinweise..... 604
7.2 Vernehmungsinhalte 605
8. Vernehmung von Sexualtätern 608
8.1 Vernehmungsvorbereitung..... 608
8.2 Durchführung der Vernehmung 609
9. Sexualstraftaten an Kindern 610
9.1 Erscheinungsformen und Opferfolgen 610
9.2 Vernehmung kindlicher Opfer..... 613

III. Polizeiliche Todesermittlung 615
1. Rechtliche Bestimmungen..... 615
2. Maßnahmen am Leichenfundort 619
3. Kriminalistische Leichenuntersuchung 624
4. Ereignisortbefundbericht..... 628
5. Weitere Ermittlungen und Abschlussentscheidung 628
6. Identifizierung unbekannter Toter 632

IV. Internetkriminalität 637
1. Einleitung 637
2. Was ist Internetkriminalität?..... 639
3. Computerkriminalität im engeren und weiteren Sinn ... 642
4. Convention on Cybercrime 646
5. Computerkriminalität in der PKS 647
6. Definition der Internetkriminalität..... 648
7. Phänomene 649
7.1 Phishing 649
7.2 Identitätsdiebstahl..... 663
7.3 Online-Erpressungen (Ransom-Ware)..... 668
7.4 Botnetz 674
7.5 Cybermobbing 677
7.6 „filesharing“; „Tauschbörsen“ 682
7.7 Benutzung fremder offener WLAN-Netze (vs. Wardriving) 685
8. Grundsätze der Ermittlungen der Computerforensik ... 688

Literaturverzeichnis 691

Stichwortverzeichnis 701

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: System der Verbrechenskontrolle 3
Abb. 2: Institutionen der polizeilichen Kriminalitätskontrolle 6
Abb. 3: Ordnungssystem der Kriminalwissenschaften 6
Abb. 4: Planung, Entscheidung, Zielerreichung..... 11
Abb. 5: Planungs- und Entscheidungsprozess nach der PDV 100 12
Abb. 6: Verbrechens- und Kriminalitätsanalysen 18
Abb. 7: Polizeiliche Maßnahmen der Strafverfolgung 21
Abb. 8: Strafprozessuale Beweismittel 48
Abb. 9: Grundstruktur des Ersten Angriffs 78
Abb. 10: Phasen der polizeilichen Lagebewältigung..... 80
Abb. 11: Bedeutung des Tatortes 86
Abb. 12: Rechtsgrundlagen der Tatortarbeit 90
Abb. 13: Belehrung von Zeugen 94
Abb. 14: Bestandteile der Tatortbesichtigung 100
Abb. 15: Methodik der Ermittlung von Zeugen im Wahrnehmbarkeitsbereich 115
Abb. 16: Kriminalistische Hypothesen 194
Abb. 17: Methodischer Ablauf der Hypothesenbildung..... 198
Abb. 18: Kommunikationsprozess in der Vernehmung 221
Abb. 19: Arten des Wiedererkennungsverfahrens 247
Abb. 20: Grundstruktur der polizeilichen Fahndung 266
Abb. 21: Fahndungsarten 268
Abb. 22: Durchsuchung nach Strafprozessrecht 296
Abb. 23: Visualisierungsdarstellung der verbalen Wahrscheinlichkeitsrangskala..... 452
Abb. 24: Begründung des Vermisstenstatus 565
Abb. 25: Ursachen des Vermisstseins 568
Abb. 26: Fahndungsmaßnahmen nach vermissten Personen ... 583

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. sc. jur. Rolf Ackermann, Diplom-Kriminalist; 47 Jahre als Sachbearbeiter, Kommissariatsleiter, Leiter Kriminalpolizei, Forschungsteamleiter für Kriminalistik und Hochschullehrer für Kriminalistik tätig; zuletzt Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Verfasser zahlreicher kriminalistischer Fachbeiträge und Publikationen. 2011 Preisträger des Hans-Gross-Preises des BDK Brandenburg. Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.

Dr. sc. jur. Lutz Belitz, Diplom-Psychologe; Sektion Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin in Lehre, Forschung und Gutachtentätigkeit bis zur Abwicklung 1994; 1990 Berufung zum Hochschullehrer für Forensische Psychologie; seit 1995 freiberuflich tätig als Dozent, Verhaltenstrainer und Ermittlungspsychologischer Sachverständiger. Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.

Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D.; 41 Jahre Polizeidienst in der kriminalistischen Praxis und in verschiedenen Leitungsfunktionen. Mehrjährige Lehrtätigkeit als Dozent für Kriminalwissenschaften an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Vorsitzender von Prüfungskommissionen für den gehobenen Dienst der Polizei. Verfasser kriminalwissenschaftlicher Veröffentlichungen. Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik seit Gründung im Jahr 2003-2016.

Dr. phil. Cornelia Dubielzig studierte Sprech- und Sprachwissenschaft, arbeitete acht Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bzw. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und ist seit 2002 Sachverständige für Sprecher-Erkennung am Landeskriminalamt Brandenburg.

Peter Frensel, Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin Sektion Kriminalistik, Diplom-Kriminalist (1979); Sachverständiger für Urkunden, Maschinenschriften und Druckerzeugnisse und Leiter Sachgebiet Dokumentenuntersuchung im Kriminaltechnisches Institut des LKA Schleswig-Holstein.

Dr. rer. nat. Antje Hahn, Diplom-Chemikerin; vier Jahre wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; seit 2004 als Sachverständige für Gerichtschemie am Landeskriminalamt Brandenburg tätig.

Peter Hirsch, Kriminalhauptkommissar; seit 1983 im Polizeidienst, Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei; Studium der Kriminologie und Polizeiwissenschaft (M.A), Gastdozent beim Fortbildungsinstitut der bayerischen Polizei und an der Hochschule Augsburg, Fakultät für Informatik. Leiter der Arbeitsgruppe „Internetkriminalität" bei der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.

Winfried Marquardt, Diplom-Kriminalist; Diplom-Ing. (FH) für Maschinenbau; über 40 Jahre Sachverständiger für Werkzeug- und Formspuren, zuletzt tätig am Kriminaltechnischen Institut des LKA Brandenburg, Mitautor von Fachartikeln und Fachbüchern.

Petra Materna, Diplom-Kriminalistin; Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin; fünf Jahre Lektorin für kriminalistische Fachliteratur; über 30 Jahre Sachverständige für Handschriftenuntersuchung; seit 1992 tätig im Landeskriminalamt Brandenburg; Mitwirkung im Rahmen der Sachverständigenausbildung beim Bundeskriminalamt; Mitglied der Gesellschaft für Forensische Schriftuntersuchung (GFS) e.V.

Dr. phil. Christoph Meinerz hat Phonetik mit den Nebenfächern Computerlinguistik und Soziologie an der Universität Trier studiert. Seit 2009 arbeitet er am Kriminaltechnischen Institut des LKA Brandenburg im Sachgebiet Sprecher-Erkennung.

Dr. Frank Menzer, EKHK a.D.; Biologiestudium an der Humboldt-Universität zu Berlin; Sachverständiger für Gerichtsbiologie am Kriminaltechnischen/Kriminalistischen Institut der Deutschen Volkspolizei; bis 2006 Dozent für Kriminalistik an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg.

Dieter Peters, Diplom-Ingenieur für Landtechnik; seit über 35 Jahren Sachverständiger für Gerichtsballistik. Über viele Jahre Mitwirkung bei der bundesweiten Ausbildung von Sachverständigen für Schusswaffenuntersuchung, Mitautor von Fachveröffentlichungen.

Andreas Reich, Kriminalhauptkommissar; 26 Jahre Polizeidienst in verschiedenen Funktionen. Seit 2014 Sachverständiger für Kriminalistische Fotografie und Lichtbildvergleiche. Tätig im Landeskriminalamt Brandenburg.

Prof. Dr. Holger Roll, Diplom-Kriminalist; Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik; bis 1987 Tätigkeit bei der Kriminalpolizei in Berlin; seit 1992 Studienbereichsleiter, Fachgruppenleiter Kriminalwissenschaften und Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern. Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik seit Gründung im Jahr 2003 bis 2012. Zahlreiche Veröffentlichungen zu kriminalistischen Themen.

Uwe Rüffer, Diplom-Kriminalist; Studium Humboldt-Universität zu Berlin, sozialpsychologischer Verhaltenstrainer, Supervisor (SG) und Coach, u. a. tätig in der Aus- und Fortbildung an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung mehrerer Bundesländer zum Thema Vernehmung und Führungskräftetraining. Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.

René Sablotny, Kriminalhauptkommissar; über 20 Jahre Polizeidienst in der Kriminaltechnik, 13 Jahre Tatortarbeit bei Kapitaldelikten, seit 1998 Sachverständiger für Daktyloskopie, Referententätigkeit an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Ausbildung von ausländischen Polizeibeamten im Bereich Daktyloskopie, seit 2008 Sachverständiger für Daktyloskopie im Landeskriminalamt Brandenburg.

Kirstin Schneider, Studium der Mineralogie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (Diplom-Mineralogin 1995); wissenschaftliche Mitarbeiterin an der TU Bergakademie Freiberg sowie der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM); seit 2002 als Sachverständige für Urkunden- und Bodenuntersuchung im Kriminaltechnisches Institut des Landeskriminalamt Brandenburg tätig.

Dr. rer. nat. Benno Schultz, Diplom-Chemiker; fünf Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt Universität zu Berlin, seit 1988 als Sachverständiger für Gerichtschemie tätig; ab 1994 Leiter des Dezernates Forensische Chemie/Physik. Beratungstätigkeit im Rahmen internationaler Projekte in Kabul, Skopje und Sarajevo.

Seit 2009 Leiter des Kriminaltechnischen Instituts im Landeskriminalamt Brandenburg. Mitglied der Gesellschaft für Toxikologie und Forensische Chemie (GTFCh); Forensischer Chemiker GTFCh.

Dieter Schulze, Studium Kriminalistik in Dresden und Berlin; 36 Jahre im Polizeidienst-Kriminalpolizei, davon 20 Jahre Leiter Kriminaltechnik. 1999-2006 Dozent für Kriminalwissenschaften an der Hochschule der Sächsischen Polizei. 2007-2013 Lehrauftrag „Kriminalistik für Juristen" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Verfasser von kriminalistischen und polizeihistorischen Fachbeiträgen und Publikationen.

Dr. jur. Axel Uhlig, Diplom-Kriminalist; Polizeilicher Fallanalytiker; bis 1990 Kriminalistik-Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin; anschließend 12 Jahre kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter, davon fast 10 Jahre in einer Mordkommission; seit 2002 OFA-Mitglied bzw. seit 2015 OFA-Leiter am LKA Brandenburg.

Prof. Dr. med. Dr. phil. Ingo Wirth, Studium der Medizin und Kriminalistik in Berlin, dort ab 1978 Gerichtsarzt; 1990 Hochschuldozent für Kriminalistik/Forensische Medizin an der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin; 2000-2017 Professor für Kriminalistik/Kriminologie an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg.

1. Kapitel:
Einführung in die Kriminalistik

I. Kriminalwissenschaften

von *Horst Clages*

1. System der Kriminalitätskontrolle

Unter **Kriminalitätskontrolle** (i. w. S.)[1] wird die Beeinflussung der Kriminalität als Massenerscheinung durch staatliche und gesellschaftliche Institutionen sowie Strategien und Sanktionen der strafrechtlichen Sozialkontrolle verstanden[2].

Die Umsetzung geschieht durch
- Kriminalprävention (Vorbeugung, Verhütung, Verhinderung im Vorfeld) und
- Strafverfolgung.

Die Kontrolle der Kriminalität als soziales Phänomen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich folglich nicht nur an die Sicherheitsorgane und an die Justiz richtet, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche einschließlich der Wirtschaft und die Institutionen der informellen und formellen Sozialkontrolle einbezieht.

Örtlich wird diese Aufgabe der sog. *Kommunalen Kriminalprävention* zugeschrieben. Untersuchungsinstrumente sind u. a. Mittel der Kriminalgeografie und die Kriminologische Regionalanalyse

Unter **Kriminalitätskontrolle** (i. e. S.) wird nach neuerem Verständnis die direkte Verhütung und Aufdeckung sowie die Verfolgung von Straftaten und Straftätern verstanden. Als Synonym finden auch nach wie vor die Begriffe **Verbrechensbekämpfung/Kriminilätsbekämpfung** Anwendung. Nach *Brisach et al.* steht der Begriff „Kriminalitätskontrolle“ als Synonym für ein verändertes Aufgabenverständnis des Staates und seiner Sicherheitsorgane.[3]

---

1 I. w. S. = im weiteren Sinne; auch als Verbrechenskontrolle bezeichnet.
2 *Kaiser*, S. 219 f.
3 *Brisach et al.*, 2011, RN 11, 12.

Unmittelbare Träger sind **Polizei** und **Staatsanwaltschaft** und sonstige mit der Strafverfolgung gesetzlich beauftragte staatliche Institutionen. Der gesetzliche Auftrag der Staatsanwaltschaft beschränkt sich unmittelbar auf die **repressive**, d. h. auf die strafverfolgende Tätigkeit, obwohl ihr Wirken auch auf Prävention ausgerichtet ist, so z. B. im sog. Jugendstrafverfahren. Die Aufgabe der Polizei erstreckt sich unmittelbar sowohl auf die vorbeugende als auch auf die strafverfolgende Verbrechensbekämpfung. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der *Doppelfunktionalität*[4] der polizeilichen Aufgabe.

Definitionen:

Kriminalität[5] ist die Summe aller Straftaten, definiert in Bezug auf einen Zeitraum, einen geografisch abgegrenzten Raum, zugeschrieben bestimmten Bevölkerungsgruppen oder geordnet nach Delikten und Deliktgruppen.

Verbrechen wird dagegen als die Einzeltat verstanden. Der Begriff Verbrechen orientiert sich nicht an den strafrechtlichen Kriterien des § 12 StGB, Verbrechen und Vergehen, der nach Art und Dauer der Strafandrohung für rechtswidrige Taten unterscheidet.

Der **kriminalistische Verbrechensbegriff**[6] orientiert sich am Kriminalstrafrecht allgemein. Der kriminalistische Verbrechensbegriff umfasst somit alle mit einer Kriminalstrafe bedrohten rechtswidrigen Taten, also Verbrechen und Vergehen.

Kriminalpolitik

Kaiser[7] unterscheidet zwischen wissenschaftlicher und praktischer Kriminalpolitik. Die „wissenschaftliche Kriminalpolitik" strebt die systematisch geordnete Darstellung der gesellschaftlichen Strategien, Taktiken und Sanktionsmittel zur Erzielung optimaler Verbrechenskontrolle an."

„Praktische Kriminalpolitik" hingegen beschränkt sich auf jene staatliche Tätigkeit, die vor allem mit den Grundsätzen, Verfahrensweisen und Mitteln des Kriminalstrafrechts auf Verbrechenskontrolle zielt und durch Strafjustiz und Polizei ausgeübt wird."

Die Institutionen der Kriminalitätskontrolle erhalten ihre Vorgaben von der **Kriminalpolitik**. Diese wiederum wird bestimmt und formuliert aufgrund der sich ständig in Umfang, Art und Schwere verändernden Kriminalität, dem sich wandelnden Normenverständnis der

4 Zum Begriff der Doppelfunktionalität siehe *Tegtmeyer/Vahle*, S. 71.
5 Begriff unter Orientierung an *Mergen*, S. 17.
6 Vertiefende Ausführungen zum Verbrechensbegriff macht *Kaiser*, S. 323 ff.
7 *Kaiser*, S. 1070, mit weiteren Quellenangaben zum Inhalt und Begriff der Kriminalpolitik.

Gesellschaft sowie dem Sicherheitsbedürfnis bzw. der Verbrechensfurcht der Bürger. Die Kriminalpolitik hat als verfassungsmäßige Beschränkung ihrer politischen Vorstellungen über eine wirkungsvolle Verbrechensbekämpfung das Gebot der **Rechtsstaatlichkeit** sicherheitspolitischen Handelns zu beachten.

Theorie und Erfahrungen aus Wissenschaft und Praxis zeigen, dass eine Reduzierung der Kriminalität auf „Null“ nicht zu erreichen ist, denn ein gewisses Maß an negativ sozialabweichendem Verhalten ist eine normale Erscheinung in der Gesellschaft.

System der Verbrechenskontrolle

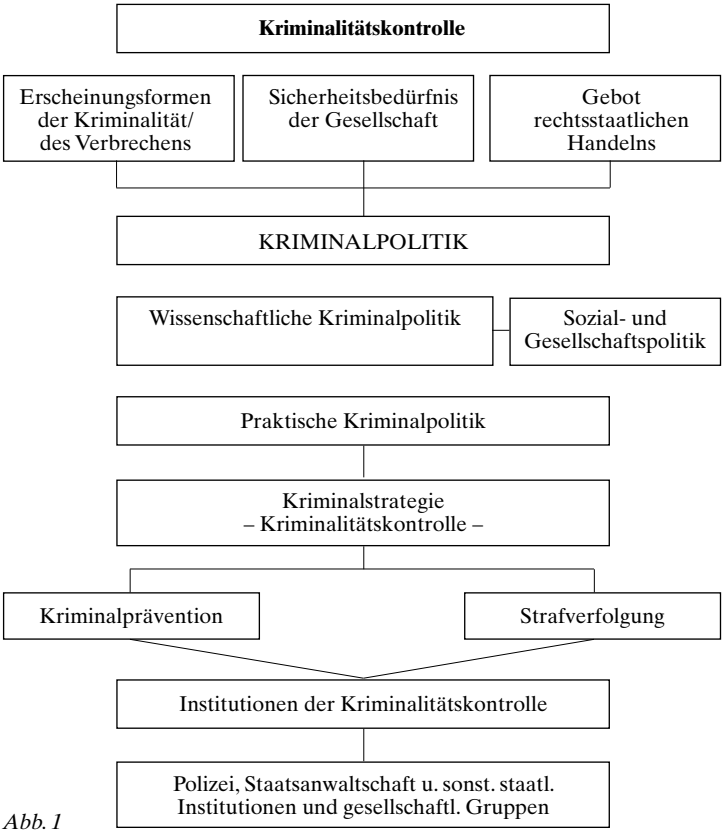

Abb. 1

Das Gebot der Rechtsstaatlichkeit verbietet Kriminalitätskontrolle um jeden Preis.

Die Institutionen der Verbrechensbekämpfung erhalten ihren Auftrag – in Ausfüllung der kriminalpolitischen Zielsetzung – durch Gesetze. Dies sind im Wesentlichen für die Strafverfolgung (Repression) die Strafprozessordnung und für die Gefahrenabwehr (Prävention) die Polizeigesetze des Bundes und der Länder sowie das Jugendgerichtsgesetz.

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in der polizeilichen Praxis erfolgt auf der Grundlage von Kriminalitäts- und Verbrechensanalysen, die ihren Niederschlag in strategischen und operativen Kriminalitätslagebildern finden.

2. Kriminalwissenschaften[8]

Erkenntnisgrundlage der Kriminalitätskontrolle allgemein sind die Kriminalwissenschaften und hier insbesondere die Kriminologie. Methodik, Strategie und Taktik der präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung sind Instrumente der Kriminalistik, die wiederum ein wesentliches Element im Ordnungssystem der Kriminalwissenschaften repräsentiert.

Definitionen:

Kriminalwissenschaften

Den Kriminalwissenschaften werden jene Wissenschaftsdisziplinen zugeordnet, die sich primär mit dem kriminellen Verhalten von Menschen befassen.[9]

Juristische Kriminalwissenschaften

Zu den juristischen Kriminalwissenschaften zählen die Strafrechtswissenschaft und die Strafprozessrechtswissenschaft.

Kriminologie

Kriminologie ist die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens.[10]

8 Zur Kriminalistik als Wissenschaft im System der Kriminalwissenschaften grundsätzlich *Ackermann u. a.,* Kriminalistik 9/00, 595-598, 10/00, 655-660, 11/00, 731-736, 12/00, 799-801.

9 Unter Orientierung an *Groß/Geerds*, S. 12 ff.

10 *Kaiser*, S. 1.

Kriminalistik
Die Kriminalistik ist die Wissenschaft von der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Sachverhalten. Ihr *Gegenstand* sind die Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Informationen (Spuren/Beweisen) bei der Begehung von Straftaten sowie die Methoden ihres Auffindens, Sicherns und Bewertens für Ermittlungs- und Beweiszwecke.

Ihre *Aufgabe* ist, Ereignisse mit kriminalistisch-strafrechtlicher Relevanz aufzudecken, deren Ablauf zu untersuchen, den Täter zu ermitteln und mit hinreichender Sicherheit (hinreichender Tatverdacht) zu überführen sowie Wirkungsmöglichkeiten in präventiver Hinsicht zu erkennen und anzuwenden.[11]

Institutionen der polizeilichen Kriminalitätskontrolle

– Überblick –

BUNDESLÄNDER – Polizei

Verfassungsrechtlicher Grundsatz:
Polizei Ländersache, Art. 30 GG

Ministerialebene:
- Polizeiabteilung im Innenministerium
- Landespolizeipräsidium
- Landeskriminalämter

Regional:
- Polizeipräsidien
- Polizeidirektionen/Kriminaldirektionen
- Polizeiinspektionen/Kriminalinspektionen
- Polizeiwachen/Krim.-Kommissariate

Prinzipien:
- Schutz- und Kriminalpolizei sind gleichsam Träger der Kriminalitätskontrolle
- Arbeitsteilung, Spezialisierung
- Zuständigkeiten/Organisation: nach Delikten oder täterorientiert; zentral und dezentral

Fortsetzung nächste Seite

11 Auszugsweise und sinngemäß zitiert nach *Ackermann* in: Handbuch der Kriminalistik, S. 13.

NATIONAL/ BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Bundeskriminalamt **Bundespolizei** **Generalzolldirektion** **Zollfahndungsdienst/Zollkriminalamt**

INTERNATIONAL
IKPO (INTERPOL) **EUROPOL** **div. multilaterale Abkommen und Einrichtungen**

Abb. 2

Ordnungssystem der Kriminalwissenschaften

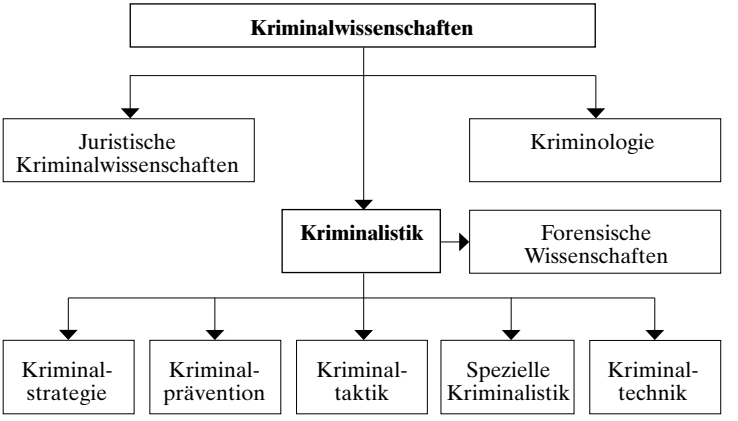

Abb. 3

Definitionen:

Kriminalstrategie[12]
Unter Kriminalstrategie wird das rationale Zusammenwirken der polizeilichen Kräfte zur Verwirklichung der Ziele der Kriminalpolitik durch Ausrichtung der Gesamtorganisation Polizei auf die Bekämpfung der Kriminalität verstanden.[13]
Nach einer weitergehenden Definition umfasst Kriminalstrategie „das planmäßige Zusammenwirken *aller* gesellschaftlichen Kräfte, um Kriminalität zu bekämpfen."[14]

Kriminalprävention
Soweit kriminalpräventive polizeiliche Maßnahmen unmittelbar oder mittelfristig auf die Verhinderung von Straftaten oder auf die Reduzierung des Opferwerdens zielen, ist die Kriminalprävention der Kriminalistik zugeordnet (operative Kriminalprävention).
Kriminalprävention (im weiteren Sinne) umfasst alle Maßnahmen und Handlungen, die staatlicherseits und privat eingeleitet und realisiert werden, um Straftaten zu verhüten.
Sie zielt darauf ab, Kriminalitätsursachen und Kriminalitätsanreize sowie die Bereitschaft zu kriminellem Verhalten zu beseitigen, Straftaten und ihren Erfolg zu verhindern oder wenigstens zu erschweren[15].
Kriminalprävention ist nicht nur Aufgabe ausgewählter Institutionen, sondern Verpflichtung des Staates und seiner Einrichtungen einschließlich privatrechtlicher Institutionen und jedes einzelnen Bürgers. In diesem Sinne ist die Kriminalprävention nicht Teilgebiet der Kriminalistik.

Kriminaltaktik
Kriminaltaktik (auch operative Kriminalistik) ist die Lehre von den allgemeinen rationalen, ökonomischen, psychologischen kriminalistischen Methoden und Mitteln sowie deren Anwendung mit dem Ziel der effektiven Verbrechensbekämpfung/Kriminalitätskontrolle.

Spezielle Kriminalistik
Darunter wird die auf bestimme Delikte, Deliktgruppen, Tätergruppen bezogene kriminalistische Ermittlungs- und Aufklärungsmethodik verstanden. Sie verbindet bei der Verbrechensbekämpfung Methoden und Mittel der Kriminaltaktik mit delikt- oder täterspezifischen Besonderheiten. Sie nimmt ihre Erkenntnisgegenstände u. a. aus dem Ergebnis kriminologischer Untersuchung und spezieller Analysen der Kriminalphänomenologie.

12 Zum allgemeinen polizeilichen Strategiebegriff siehe PDV 100, Ausgabe 2012, Anlage 20, Stichwort: Strategie.

13 Definition unter Orientierung an *Kube/Schreiber*, S. 3. Kritisch dazu *Ackermann u. a.,* Kriminalistik 10/00, 655 f.

14 Zitiert nach *Mohr* in: Wörterbuch der Polizei, Stichwort: Kriminalstrategie. Zum Verhältnis der Kriminalstrategie zur Kriminalistik siehe *Ackermann*, Handbuch der Kriminalistik, 5. Aufl., S. 39.

15 Vgl. *Kube/Koch*, S. 8.

Kriminaltechnik
Unter Kriminaltechnik (auch naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik) wird die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie der Einsatz technischer Mittel bei der Suche, Sicherung, Untersuchung und Auswertung von materiellen Spuren im Rahmen der Verbrechensbekämpfung verstanden.

II. Kriminalistische Methodik

von *Horst Clages*

1. Allgemeine Aussagen zur kriminalistischen Methodik

Der Begriff „Methode" (griech.: méthodos)[16] beschreibt das wissenschaftlich begründete planmäßige und folgerichtige Verfahren bei der Verfolgung bestimmter Ziele; Methodik meint die Verfahrenslehre.

Unter kriminalistischer Methodik sind die Verfahrensweisen zu verstehen, die angewandt werden
- bei dem Erkennen strafrechtlich relevanter Sachverhalte,
- der Aufdeckung der Tat,
- der Ermittlung und beweiskräftigen Überführung des Täters (Repression) sowie
- bei der Verhinderung von Straftaten bzw. deren Fortsetzung (Prävention).

Die kriminalistische Methodik bildet die entscheidende Arbeitsgrundlage der kriminalistischen Tätigkeit.

Sie bedient sich allgemeiner wissenschafts-theoretischer und empirischer Methoden, die sie adaptiert und auf die Bewältigung kriminalistischer Aufgaben anwendet. Bestimmte Methoden dominieren den Wesensgehalt von Ermittlungshandlungen.

Das kriminaltaktische Vorgehen bei der *Aufdeckung*, *Untersuchung und Aufklärung von Straftaten*, also die Gestaltung der entsprechenden Ermittlungshandlungen (Vorbereitung, Durchführung, Ergebnisbewertung) ist vor allem von den folgenden Methoden geprägt:[17]

16 DUDEN Deutsches Universalwörterbuch, Stichwort: Methode.
17 Es ist keineswegs eine abschließende Aufzählung der Methodenvielfalt und stellt auch nicht ein systematisches Methodenkonstrukt dar.

- Prinzip der systematischen Informationserhebung durch Beobachtung, Besichtigung und Befragung.
- Techniken der Informationsverarbeitung über spezielle, anlassorientierte oder allgemeine Erkenntnisse zu Tat, Täter und Opfer.
- Schlussfolgernde Analyse- und Synthesetechniken, z. B. im Rahmen von kriminalistischen/kriminologischen Fallanalysen oder der Lagebilderstellung.
- Die Anwendung von Sätzen der Logik und des kombinatorischen kriminalistischen Denkens und Schließens, so z. B. bei der kriminalistischen Hypothesenbildung oder der Schlüssigkeit von Beweisen.
- Methoden der Planung und Entscheidung.
- Naturwissenschaftliche Methoden bei der Suche, Sicherung und Auswertung von materiellen Spuren sowie die kriminalistische Expertise.
- Methoden des Vergleichs, des Experiments und der Rekonstruktion zur Erschließung des Tatgeschehens und der Beweisführung.
- Anwendung prognostischer Methoden im Rahmen der Voraussage von Täterverhalten und der Entwicklung und des Verlaufs der Kriminalität.
- Mathematische Methoden zur Erfassung, Analyse und Berechnung von Bewegungsabläufen.
- Mathematisch-naturwissenschaftliche Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorien bzw. der Wahrscheinlichkeitsprognosen.
- Methoden der forensischen Psychologie im Bereich der Aussagepsychologie, der Beurteilung von Prozessen der Wahrnehmung oder der Täterprofilerstellung.
- Systematische Verwendung von Erfahrungswissen und intuitiver Eingebungen.

2. Kriminalistische Planung und Entscheidungsmethoden

2.1 Polizeiliche Lagebewältigung als Problemlösungsprozess

Die polizeiliche Lagebewältigung ist in der theoretische Planung und Entscheidung, in der polizeilichen Einsatzpraxis und in der kriminalistischen Fallbearbeitung grundsätzlich ein mehr oder weniger komplexer **Problemlösungsprozess**. Der Grad der Komplexität steht in grundsätzlicher Abhängigkeit von der Art und der Schwere des

jeweiligen Einsatzanlasses oder des kriminalistisch zu klärenden Falles.

Beispiel: Für den Polizeipraktiker ist es offenkundig, dass z. B. die einsatzmäßige Lagebewältigung und die kriminalistische Aufklärung eines bewaffneten Bankraubes mit unbekannten flüchtenden Tätern an den polizeilichen Einsatz, an die Untersuchungsplanung und die Fallbearbeitung ungleich größere Anforderungen stellen, als dies regelmäßig für Fälle der einfachen und mittleren Kriminalität gilt, z. B. für den Ersten Angriff bei einem „normalen" Wohnungseinbruch und dessen kriminalistischer Aufklärung.

Ausgangspunkt von Problemlösungsprozessen sind stets offene, nicht gelöste Aufgaben und Fragestellungen, d. h. Probleme, die einer (polizeilichen) Lösung zugeführt werden müssen.

Problemstellungen zeigen sich in allen Phasen polizeilicher Reaktion auf ein bestimmtes Ereignis. Sie stellen sich somit keineswegs nur zu Beginn der Aufnahme kriminalistischer Aufklärungs- und Ermittlungshandlungen, sondern ziehen sich regelmäßig durch das gesamte Verfahren.

Bereits während des Ersten Angriffs, z. B. nach der ersten polizeilichen Kenntnisnahme einer Straftat steht der Polizeibeamte vor der Entscheidung über das richtige taktische anlassorientierte Vorgehen am Ort der Tat.

Weitere Probleme ergeben sich aus den Erfordernissen der
- sachlich zutreffenden Beurteilung des vorliegenden Ereignisses nach strafrechtlich und kriminalistisch-kriminologischen Kriterien,
- exakten und sachgerechten Tatortarbeit und Dokumentation des Tatgeschehens,
- zielgerichteten und effektiven Planung und Durchführung von Ermittlungshandlungen und
- prozesskonformer effektiver Beweisführung.

Der in der Verbrechensbekämpfung tätige polizeiliche Praktiker steht grundsätzlich vor jeder Entscheidung über sein polizeiliches Handeln oder bei der Übernahme eines neuen Falles vor verschiedenartigen, oft komplexen kriminalistischen Problemen, deren Bewältigung an das kriminalistische Wissen und die kriminalistischen Erfahrungen, an die kriminalistische Kombinationsgabe und Intuition, an das logische Denkvermögen sowie an die Folgerichtigkeit der Entscheidung, je nach der Art der Tat und dem Schwierigkeitsgrad

der Tataufklärung, bestimmte Anforderungen an das *planmäßige Vorgehen* stellen[18].

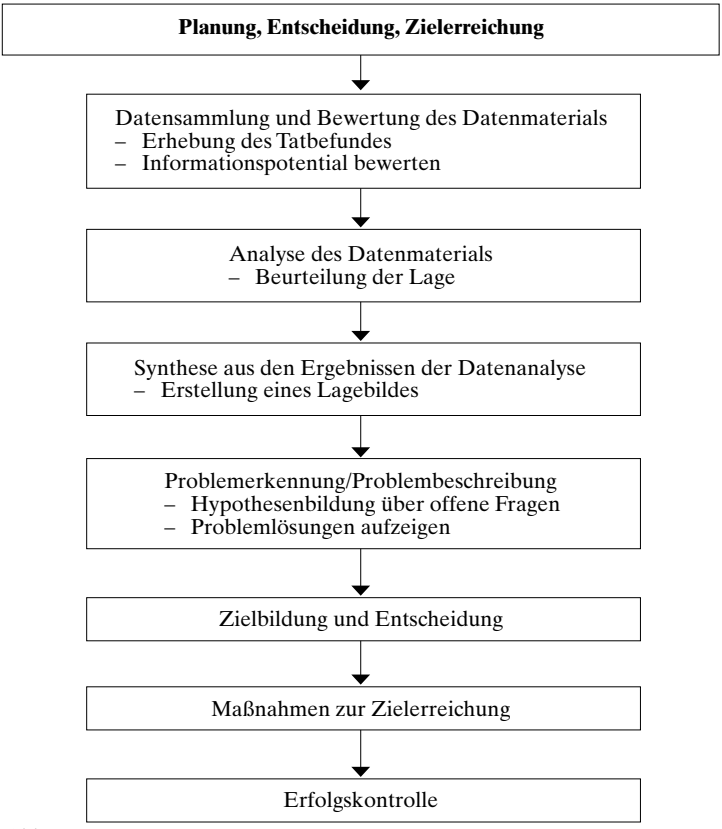

Abb. 4

Im Besonderen erfordern Problemlösungen allgemein und speziell in der kriminalistischen Praxis einen bestimmten Grad an *rationaler*

18 Die Ausführungen von *Walder/Hansjakob*, „Kriminalistisches Denken", 2016 (siehe FN 19), S. 1 ff., „Über das kriminalistische Denken" werden ausdrücklich empfohlen.

und organisatorisch-planerischer Tätigkeit und die *Anwendung wissenschaftlich abgesicherter Methoden.*[19]

Die einzelnen Schritte einer zielgerechten Planung, Entscheidung und Zielsetzung einschließlich der Maßnahmen zur Zielerreichung und Zielkontrolle zeigt das vorstehende Schaubild 4.

2.2 Planungs- und Entscheidungssysteme für Einsatz und Ermittlung

2.2.1 Planungs- und Entscheidungssystem nach der PDV 100

Grundsätze, Struktur, Ablauf und inhaltliche Schwerpunkte der Planung und Entscheidung für polizeiliches Handeln sind in der PDV 100 unter Nr.[20]: 1.6.2 Planungs- und Entscheidungsprozess für den Einsatz; Einsatznachbereitung genannt. Eine Übersicht gibt Anlage 1 zur PDV 100.

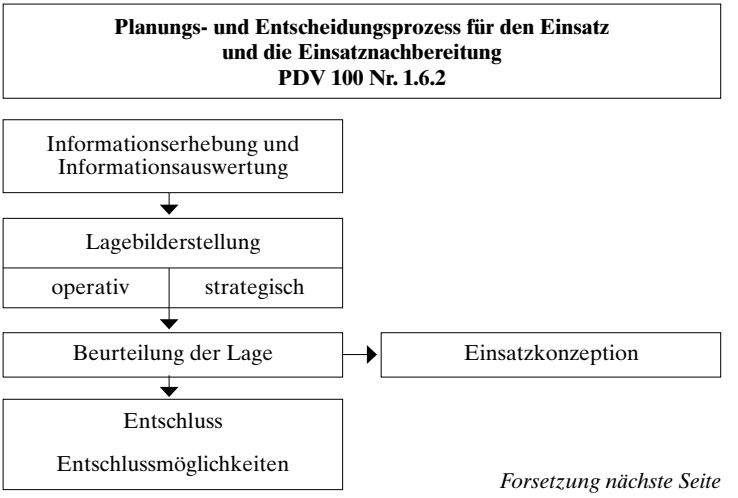

Forsetzung nächste Seite

19 Ausführlich setzte sich damit bereits *Walder* in seinem kriminalistischen Standardwerk „Kriminalistisches Denken" auseinander, neu aufgelegt von *Hansjakob*, aktuelle Ausgabe 2016. Beiträge finden sich auch bei *Kube/Störzer/Brugger* (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Bd. 16/1 und 16/2 an div. Fundstellen.

20 Gemeint sind in der Folge die Gliederungsnummern der PDV 100.

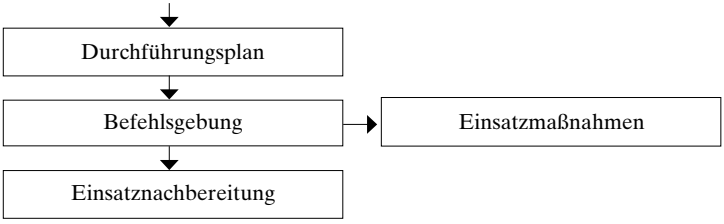

Abb. 5

Das Planungs- und Entscheidungssystem nach der PDV 100 stellt auf die *Führung und den Einsatz von Polizeikräften* ab. Es orientiert sich demgemäß im Wesensgehalt und in seiner Struktur an den Grundsätzen der Einsatzlehre. Als Beurteilungs-, Entscheidungs- und Planungssystem für kriminalistische Anlässe ist es folglich nur in seiner Grundstruktur geeignet.

2.2.2 Beurteilung der Lage (BdL)

Kernstück des Planungs- und Entscheidungssystems ist die *Beurteilung der Lage* (Nr. 1.6.2.2). Die Beurteilung der Lage nach der PDV 100 hat im Schwerpunkt die ereignisorientierte Planung und Entscheidung von polizeilichen Einsätzen nach einsatztaktischen Gesichtspunkten zum Inhalt.[21] Das Ergebnis der Lagebeurteilung ist Grundlage für die Entschlussfassung des Polizeiführers (Nr. 1.6.2.3). Der Entschluss stellt das taktische Konzept dar, mit dem der Polizeiführer das im Auftrag vorgegebene Ziel zu erreichen beabsichtigt. Er ist *Grundlage* für die Durchführungsplanung (Nr. 1.6.2.4) und die Befehlsgebung (Nr. 1.6.2.5).

2.2.3 Kriminalistische Beurteilung der Lage

Die Beurteilung der kriminalistischen Lage stellt dagegen nach Struktur und Inhalt auf *kriminalistische Problemlösungen* ab, orientiert sich jedoch in der Grundstruktur an den in der PDV 100 Nr. 1.6.2 niedergelegten Prinzipien.

21 Die Lagefelder, die in der BdL konkretisiert werden, nennt PDV 100 Nr. 1.6.2.2.

2.3 Planungs- und Entscheidungssystem für kriminalistische Lagen

Die Systematik, die der Beurteilung kriminalistischer Sachverhalte sowie der Entscheidung über einzusetzende kriminalistische Methoden und Mittel einschließlich der Planung und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen mit dem Ziel der Tataufklärung und Beweisführung zu Grunde gelegt ist, wird nachfolgend unter dem Arbeitsbegriff: **Kriminalistisches Konzept** zusammen gefasst.

Das Konzept ist in der Zielsetzung vergleichbar der Beurteilung der Lage, dem Entschluss und der Befehlsgebung für polizeiliche Einsatzlagen nach der PDV 100.

Es stellt in den inhaltlichen Schwerpunkten jedoch maßgeblich auf kriminalistisch-kriminologische Beurteilungs- und Entscheidungskriterien und auf einsatztaktische Entscheidungs- und Einsatzprozesse der operativen Kriminalistik ab.

Anmerkung: Nach Auffassung des Verfassers berücksichtigt die PDV 100 die Spezifik der operativen Kriminalistik nur unzureichend. Kriminalistische Problemlösungsprozesse sind nur bedingt den Einsatzprozessen der Einsatzlehre vergleichbar, da ihre Zielsetzungen teils divergieren, denn der Schwerpunkt der Einsatzlehre liegt in der Bewältigung der polizeilichen Einsatzlage. Diese Zielsetzung spiegelt die PDV 100 umfassend wider. Dagegen verfolgt die Kriminalistik die Aufklärung des Tatgeschehens, die Ermittlung des Tatverdächtigen und dessen beweiskräftige Überführung. Die Ausführungen der Vorschrift zu Nr. 2.2, Ermittlungen, werden den umfassenden kriminalistischen Anforderungen nicht in vollem Umfang gerecht.

Das **Kriminalistische Konzept** hat folgende Grundstruktur.

I Kriminalistische Beurteilung der Lage
mit den Abschnitten:
- *Kriminalistische Fallanalyse*
- *Beurteilung der Einsatzlage*

II Kriminaltaktisches Konzept
mit den Abschnitten:
- *Kriminalistische Maßnahmen*
- *Durchführungs- und Untersuchungsplanung*
- *Befehlsgebung*
- *Berichte und Meldungen*

III Einsatznachbereitung/Erfolgskontrolle

Erläuterungen:

Zu I: Kriminalistische Beurteilung der Lage

Kriminalistische Fallanalyse
Struktur, Inhalt und Methodik der Kriminalistischen Fallanalyse werden im 3. Kapitel dargestellt und ausführlich erläutert.

Beurteilung der Einsatzlage[22]
Im Hinblick auf die kriminalistische Lagebewältigung ist zu entscheiden, mit welchen Kräften, Führungs- und Einsatzmitteln und mit welcher besonderen Aufbauorganisation (BAO) die Weiterführung der Ermittlungshandlungen erfolgen soll.

Weiterhin ist zu beurteilen, inwieweit sich die räumlichen Bedingungen des Einsatzraumes, Zeit und Wetter auf die Maßnahmen im Einzelnen sich auswirken.

Beurteilungskriterien

1. Einsatzkräfte
1.1. Stärke und Gliederung
1.2. Ausbildungsstand, Geeignetheit
1.3. Spezialeinsatzkräfte
1.4. Verfügbarkeit
1.5. Unterbringung und Versorgung
2. Führungs- und Einsatzmittel
2.1 – Einsatzfahrzeuge
– Einsatzgerät
– Sondereinsatzgerät
– Verfügbarkeit
2.2 Kommunikation, IuK-Mittel
2.3 Bewaffnung und Ausrüstung der Einsatzkräfte
3. Raum, Zeit, Wetter
3.1 Besonderheiten des Einsatzraumes
3.2 – Ereigniszeit
– Einsatzzeit
– Einsatzdauer
3.3 Wetterbedingungen
4. Unterstützung durch andere Behörden und Einrichtungen

Zu II: Kriminaltaktisches Konzept

Das Ergebnis der kriminalistischen Lagebeurteilung ist Grundlage für das Kriminaltaktische Konzept. Es stellt ein taktisches Hand-

22 Vertiefende Ausführungen bei *Clages*, Kriminalistik, 1997, S. 45.

lungskonzept dar, mit dem bezweckt wird, die festgelegten Ermittlungsziele zu erreichen. In den Grundzügen ist es dem Entschluss nach der PDV 100, Nr. 1.6.2.3 vergleichbar, in der kriminalistischen Ausgestaltung jedoch differenzierter.

Kriminalistische Maßnahmen

Kriminalistische Feinziele
Voraussetzung für die Entscheidung über das kriminaltaktische Vorgehen ist die Festlegung von kriminalistischen Feinzielen. Sie sind Teil der kriminalistischen Untersuchungsplanung und orientieren sich an den Erfordernissen des konkreten Falles.

Maßnahmenalternativen
Maßnahmenalternativen (Entschlussmöglichkeiten) sind dann zu erwägen, wenn nach dem Ergebnis der Fallanalyse und der Hypothesenbildung (siehe 3. Kapitel) alternative Maßnahmen nach ihrer Art und/oder in ihrer zeitlichen Abfolge geeignet erscheinen.

Maßnahmen zur Zielerreichung
Hier erfolgt die Festlegung der kriminalistischen Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen vergleichbar dem Entschluss (Nr. 1.6.2.3). In der kriminalistischen Praxis geht die Festlegung der Maßnahmen zur Zielerreichung jedoch deutlich stärker ins Detail, als dies bei der Formulierung einsatztaktischer Entschlüsse der Fall ist (siehe auch: Kriminalistische Untersuchungsplanung).

Durchführungs- und Untersuchungsplanung[23]
Für die Durchführungsplanung kriminalistischer Einsatzmaßnahmen gelten die Grundsätze der PDV 100 Nr. 1.6.2.4 sowie Anlage 3.

Die systematische Vorbereitung der kriminalistischen Fallbearbeitung erfolgt nach den Prinzipien der Kriminalistischen Untersuchungsplanung.

Befehlsgebung
Die Befehlsgebung richtet sich nach der PDV 100 Nr. 1.6.2.5 sowie Anlage 4.

23 *Clages*, Kriminalistik, 1997, S. 46.

Berichte und Meldungen
Berichts- und Meldepflichten orientieren sich generell an den Grundsätzen der PDV 100 Nr. 2.2.10, Auswertung, Meldedienste, Polizeiliche Kriminalstatistik. Darüber hinaus sind örtliche Regelungen und die landesrechtliche Vorschriftenlage zu beachten.

Zu III: Einsatznachbereitung/Erfolgskontrolle
Für die Einsatznachbereitung gilt PDV 100 Nr. 1.6.2.7. Mit der Erfolgskontrolle wird nach Abschluss der Einsatzmaßnahmen oder der Ermittlungshandlungen überprüft, ob und mit welcher Effektivität die angestrebten kriminalistischen Ziele erreicht worden sind oder ob ggf. zusätzliche Ermittlungshandlungen notwendig sind.

Der Gesamtvorgang ist vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu prüfen. Siehe dazu auch die Ausführungen zur Beweisführung im Ermittlungsverfahren im 2. Kapitel und die Hinweise zur Beurteilung der Beweislage im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse im 3. Kapitel.

3. Analytische Verfahren der Kriminalitätskontrolle

3.1 Verbrechens- und Kriminalitätsanalysen

Grundsätzlich werden zwei Arten von Kriminalitätsanalysen nach ihren Zweckrichtungen unterschieden:
– *die strategische Kriminalitätsanalyse*,
– *die operative Kriminalitätsanalyse*.

Die strategische Kriminalitätsanalyse ist eine mittel- und langfristig angelegte Untersuchung der Kriminalitätsphänomene und ihrer zukünftigen Entwicklung. Die Ergebnisse finden ihren Niederschlag in Kriminalitätslagebildern, die wiederum Grundlage für kriminalstrategische und kriminalpolitische Entscheidungen sind.

Die operative Kriminalitätsanalyse stellt die systematische Auswertung von Informationen über die aktuelle Lageentwicklungen auf regionaler Organisations- und Aufgabenebene der Polizei (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen, Polizeiinspektionen pp.) dar.

Sie ist Basis für das gegenwärtige, aktuelle Kriminalitätslagebild im jeweiligen Untersuchungsbereich und zielt ab auf das Erkennen von *Kriminalitätsbrennpunkten*. Damit bietet sie die Grundlage für zeit-

nahe, anlassorientierte, gezielte polizeiliche Maßnahmen der Kriminalitätskontrolle.[24]

3.2 Systematische Übersicht

Verbrechens- und Kriminalitätsanalysen		
Untersuchungsfelder	**Strategische Analysen**	**Operative Analysen**
A	**B**	**C**
Straftaten	Entwicklung und Verteilung der Kriminalität nach Raum und Zeit Phänomenologische Straftatenanalysen/ Erkennen von Tatbegehungsmustern und neuen Kriminalitätsformen	Kriminalistische Einzelfall-Analysen Operative Kriminalitäts-Analysen
Straftäter	Allgemeine Profilanalysen von Straftätern/Serientätern Bildung von Standardversionen zur Tätertypisierung	Vergleichsfall-Analysen Analysen von Verbrechergruppen Spezifische Täter-Profilanalyse („Profiling“)
Untersuchungen zur Effizienz der Verbrechenskontrolle	Methoden-Analyse	Ermittlungsanalyse/ Erfolgskontrolle

Abb. 6

24 International werden verschiedenartige Methoden und Formen vor allem von rechnergestützten Erfassungs- und Analysemethoden erprobt bzw. praktiziert. Der derzeitige Stand der Entwicklung Erprobung ist vielfältig und speziell, so dass sich eine umfassende Darstellung an dieser Stelle verbietet. Exemplarisch wird auf die Veröffentlichungen von *Balogh*, KR 5/2016, S. 335 ff. sowie auf neuere Untersuchungen von *Suckow*, KR 6/2018, S. 347 ff. und von *Bode/Seidensticker*, KR 8-972018, S. 537 ff., zur Methodik von Predictive Policing verwiesen.

Erläuterungen:

Die erste Spalte (**A**) nennt in den beiden oberen Feldern die generellen Untersuchungscluster der in den Spalten zwei (**B**) und drei (**C**) genannten Analysebereiche.

In der unteren Zeile sind die jeweils korrespondierenden Kontroll- bzw. Validierungsmethoden aufgeführt.

Begriffe:

Strategische Verbrechens- und Kriminalitätsanalysen
Sie zielen auf die Gewinnung allgemeiner Erkenntnisse und Entwicklungen ab.

Untersuchungs- und Erkenntnisziele im Einzelnen sind:

a) Die Gewinnung eines Überblicks über die räumliche Verteilung der Kriminalität in einem geografisch abgegrenzten Raum innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Untersuchungsinstrumente sind z. B. die PKS, Untersuchungen zur Kriminalgeografie eines Raumes oder Kriminologische Regionalanalysen.
b) Erkennen von delikttypischen Tatbegehungsmustern und „neuen" Kriminalitätsformen. Untersuchungsinstrumente sind z. B. phänomenologische Deliktanalysen und Dunkelfelduntersuchungen.
c) Erkennen genereller und deliktbezogener Täterprofile. Untersuchungsinstrumente sind psycho-soziale Vergleichsuntersuchungen von Straftätern mit dem Ziel der Bildung von Täterkategorien (speziellen und generellen Tätertypen).

Operative Verbrechens- und Kriminalitätsanalysen
Mit operativen Analysen wird der Zweck verfolgt, ermittlungs- oder einsatzunterstützende Informationen durch Einzelfallanalysen (Kriminalistische Fallanalysen) oder ereigniszeitnahe Kriminalitätslagebilder für den örtlichen Bereich bereit zu stellen.

Vergleichsfall-Analysen
Vergleichsfall-Analysen zielen darauf ab, durch kriminalistisch-kriminologische Vergleichsarbeit mehrerer Einzelfälle Tat/Tat- und Tat/Täterzusammenhänge zu erkennen. Klassisches Untersuchungsinstrument ist der Kriminalpolizeiliche Melde- und Auswertungsdienst (KPMD).

Verbrechergruppen-Analysen
Verbrechergruppen-Analysen bezwecken das Erkennen agierender krimineller Gruppen oder von Bandentätigkeit.

Spezifischen Täter-Profilanalysen
Mit den spezifischen Täter-Profilanalysen soll durch die analytische Durchdringung des Täterverhaltens und der individuellen Tat- und Tatbegehungsmerkmale ein Einzelprofil des Täters gezeichnet werden (Profiling, siehe auch „Operative Fallanalyse" – OFA).

3.3 Kriminalistische Fallanalyse

Die kriminalistische Fallanalyse ist ein am Einzelfall orientiertes Analyse- und Syntheseverfahren, in dem nach kriminalistischen und kriminologischen Kriterien die über den Fall vorliegenden Informationen in einem analytischen Denkprozess durchdrungen, bewertet und nach der Methode der kriminalistischen Synthese zu einem Bild über Tat, Täter und Opfer zusammengefügt werden.

Ihr Zweck ist darauf gerichtet, Ergebnisse für die Aufklärung des einzelnen Kriminalfalles sowie für die Ermittlung und Überführung des Täters bereit zu stellen. Sie ist generell anwendbar auf alle Kriminalfälle.

Struktur, Inhalt und Methodik der Kriminalistischen Fallanalyse werden im 3. Kapitel ausführlich behandelt.

3.4 Operative Fallanalyse

Der Begriff: „Operative Fallanalyse (OFA)" wird seit geraumer Zeit als Oberbegriff für kriminalistische einzelfallbezogene Analyseverfahren verwendet, die dazu dienen, das Tatgeschehen zu durchdringen und daraus Schlüsse für die Aufklärung der Tat zu ziehen.[25]

Das Hauptziel der OFA liegt in der Unterstützung der Aufklärung schwerwiegender Gewaltstraftaten wie Tötungsdelikte, Serienmorde, sexuell motivierte Gewalttaten, Erpressung oder Entführung.

Weitere Ausführungen zum Inhalt und zur kriminalistischen Methodik der „Operativen Fallanalyse" enthält das 3. Kapitel, Abschn. II., Teil B.

25 Der Begriff wurde wesentlich geprägt durch die beim BKA 1993 gebildete Projektgruppe „Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse".

4. Polizeiliche Maßnahmen der Strafverfolgung

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht über die polizeilichen Prozesse und Standardmaßnahmen im strafprozessualen Ermittlungsverfahren. Weitergehende Ausführungen enthalten die nachfolgenden Kapitel.

Ermittlungsverfahren
– Polizeiliche Maßnahmen der Strafverfolgung im Überblick –

Strafrechtlich relevanter Sachverhalt
Liegt Anfangsverdacht vor? – tatbezogen? – täterbezogen?

Anfangsverdacht liegt vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch Strafanzeige
Ziel: beweiskräftige – Aufklärung des Tatgeschehens – Ermittlung des Tatverdächtigen/Entlastung

Erhebung und Dokumentation des Tatbefundes

Kriminalistische Fallanalyse*
Kriminalistische Untersuchungsplanung**
Maßnahmenkonzept**

Standardmaßnahmen **–** nicht abschließend –
– Ermittlung und Vernehmung von Zeugen – Wiedererkennungsverfahren – Ermittlung und Vernehmung von Tatverdächtigen – Fahndung nach Personen und Sachen – Auswertung von Datenspeichern – Verdeckte/offene Informationserhebung – Durchsuchung, Beschlagnahme, Suchmaßnahmen – vorläufige Festnahme/Verhaftung – Tatrekonstruktion

Abb. 7

Anmerkungen:

* Beurteilung der Lage, PDV 100 Nr. 1.6.2.2; 1.6.2.3.

** Durchführungsplanung, PDV 100 Nr. 1.6.2.4; Befehlsgebung, PDV 100 Nr. 1.6.2.5.

Literatur

Ackermann, Einführung in die Kriminalistik, in: Ackermann/Clages/Roll, Handbuch der Kriminalistik – Kriminalistik für Praxis um Ausbildung, 5. Aufl., 2019.
Brisach et al., Planung der Kriminalitätskontrolle, 2001.
Clages, Kriminalistik, Lehrbuch für Ausbildung und Praxis, 3. Aufl., 1997.
Geerds, Kriminalistik, Verlag für Polizeiliches Fachschrifttum, 1980.
Groß/Geerds, Handbuch der Kriminalistik Bd. 1 und 2, begr. als Handbuch für Untersuchungsrichter, 10. Aufl., 1977, 1978.
Kaiser, Kriminologie, Ein Lehrbuch, 3. Aufl., 1996.
Kriminalistik, Monatszeitschrift für kriminalistische Wissenschaft und Praxis.
Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Bd. 1, 1992.
Mergen, Die Kriminologie, Eine systematische Darstellung, 3. Aufl., 1995.
PDV 100, Führung und Einsatz der Polizei, VS-NfD, Ausg. 2012, Stand 1/2016.
Schwind, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Aufl., 2016.
Soiné, Ermittlungsverfahren in der Polizeipraxis, 2. Aufl., 2019.
Walder/Hansjakob, Kriminalistisches Denken, 10. Aufl., 2016.
Wirth (Hrsg.), Kriminalistik Lexikon, 4. Aufl., 2011.

2. Kapitel:
Das strafprozessuale Ermittlungsverfahren

I. Begriff und Wesen

von *Horst Clages*

1. Gliederung

Das Ermittlungsverfahren ist Teil des Strafverfahrens. Das Strafverfahren gliedert sich in folgende Verfahrensabschnitte[1]:
- das Vorverfahren, §§ 151-177 StPO (Ermittlungsverfahren)
- das Zwischenverfahren, §§ 199-211 StPO
- das Hauptverfahren, §§ 212-444 StPO
- das Vollstreckungsverfahren, §§ 449-473a StPO.

Das Vorverfahren beschränkt sich auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

2. Ziel und Zweck des Ermittlungsverfahrens

Bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat dient das strafprozessuale Ermittlungsverfahren dazu, den Sachverhalt soweit aufzuklären, dass die Staatsanwaltschaft die Entscheidung treffen kann, die öffentliche Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen.

2.1 Einleitung des Verfahrens

Das Ermittlungsverfahren beginnt mit der Entschließung der Strafverfolgungsbehörden, die Ermittlungen aufgrund eines Anfangsverdachts (§ 152 StPO) entweder gegen Unbekannt oder gegen eine verdächtige Person zu führen.

1 Einen Überblick zu den einzelnen Verfahrensabschnitten geben *Kühne*, 2010, S. 2 ff. und *Soiné*, 2019, S. 3, 4.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft (StA) erfolgt die Einleitung des Verfahrens im Regelfall durch eine Einleitungsverfügung, durch die Polizei durch Aufnahme einer Strafanzeige.

Anfangsverdacht liegt vor, wenn nach kriminalistischen Erfahrungen aufgrund von Tatsachen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Straftat vorliegen könnte oder/und eine bestimmte Person als Täter in Frage kommen könnte. Der Verdachtsgrad muss weder dringend (vgl. § 112 StPO) noch hinreichend sein (vgl. §§ 170 I u. 203 StPO). Der Verdacht muss aber ein gewisses Maß an Konkretisierung erreicht haben. Vermutungen oder kriminalistische Hypothesen allein genügen zu seiner Begründung nicht.[2] Anfangsverdacht setzt die Wahrscheinlichkeit voraus, dass eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Tat verwirklicht worden ist.[3] Liegt ein Anfangsverdacht vor, sind Staatsanwaltschaft und Polizei verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§§ 160, 163 StPO, Legalitätsprinzip, siehe unten).

Die Art der Kenntniserlangung ist für die Annahme eines Anfangsverdachts rechtlich ohne Bedeutung.[4]

Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die sonst nach dem Gesetz mit der Strafverfolgung beauftragten Behörden.

Die rechtliche Verantwortung für das Ermittlungsverfahren trägt die Staatsanwaltschaft (§ 160 I StPO). Sog. Generalermittlungsklausel für die StA ist § 161 StPO.

Daneben hat die Polizei nach dem Gesetz (§ 163 StPO) die Pflicht und das Recht, Straftaten selbständig zu erforschen. Sie beschränkt sich nicht nur auf Maßnahmen, die keinen Aufschub gestatten, sondern auf das gesamte Ermittlungsverfahren. In diesem Rahmen bestimmt die Polizei Art und Umfang der Ermittlungen sowie Art und Umfang ihrer Durchführung, solange und soweit die StA hierüber keine Anordnung trifft.

2 *Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, § 152, RN 4, mit ergänzenden Ausführungen und weiteren Quellenangaben.

3 *Ders*., § 152 StPO, RN 4c.

4 Zur Problematik der Verwendung von Tatsachen, deren Ermittlung unmittelbar auf einem Verfahrensfehler beruht oder die einem Verwertungsverbot unterliegen siehe *Gercke*, a.a.O., § 152 StPO, RN 14, dort mit weiteren Hinweisen.

2.2 Abschluss des Verfahrens

Das Ermittlungsverfahren findet seinen Abschluss mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage durch Einreichung der Anklageschrift bei Gericht zu erheben (§ 170 I StPO) oder das Verfahren einzustellen (§ 170 II StPO).[5]

Die Klageerhebung setzt voraus, dass „genügender Anlass" (§ 170 I StPO) besteht, d. h. der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig (§ 203 StPO) ist. Hinreichender Tatverdacht besteht, wenn eine spätere Verurteilung wahrscheinlich erscheint.[6]

3. Gestaltung des Ermittlungsverfahrens

3.1 Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat die Sachleitungsbefugnis für das gesamte Verfahren, auch wenn in der Praxis die Polizei die Ermittlungsvorgänge der leichten bis mittleren Kriminalität in der Regel erst nach Abschluss ihrer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorlegt.

Aufgrund dieser Sachleitungsbefugnis kann die Staatsanwaltschaft jederzeit einen Vorgang an sich ziehen, ihn selbst bearbeiten oder der Polizei Anweisungen für Ermittlungshandlungen geben.

3.2 Durchführung der Ermittlungen

Zur Art der Durchführung der Ermittlungen enthält die Strafprozessordnung nur wenige grundsätzliche Regelungen.

In der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens sind StA und Polizei frei, aber an gesetzliche Voraussetzungen insbesondere die Verfassung gebunden. Das Vorgehen und der Verlauf sind gesetzlich nicht schematisiert. Ziel des Ermittlungsverfahrens ist nicht die Überführung des Verdächtigen, sondern die Erforschung des Sachverhalts[7]. Nach dieser Prämisse sind die polizeilichen und die staatsanwaltlichen Ermittlungen zu gestalten.

---

5 Zu den Einstellungsgründen und dem weiteren Verfahren siehe *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 170 StPO, RN 6 ff.

6 *Ders*., § 203, RN 2, unter Hinweis auf *BGHSt* 23, 304, 306.

7 *Kühne*, Strafprozessrecht, RN 349.

Alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen sind zu ergreifen, die unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalles geeignet und erforderlich sind, das Ermittlungsziel zu erreichen. Sie bestimmen sich im Ablauf und der zeitlichen Folge sowohl nach kriminaltaktischen als auch nach naturwissenschaftlich-kriminaltechnischen Aspekten.

Bedeutsames Hilfsmittel für die systematische und zielgerichtete Durchführung der Ermittlungshandlungen ist die kriminalistische Untersuchungsplanung.

Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei[8]:
- Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten als organisatorisch selbständige Behörden bei der Verfolgung von Straftaten eng und vertrauensvoll zusammen.
- Sie unterrichten sich gegenseitig.
- Nur ein gegenseitig abgestimmtes Zusammenwirken beider Strafverfolgungsbehörden, das sich auch veränderten Rahmenbedingungen anpasst, gewährleistet, dass die verfügbaren personellen und sächlichen Ressourcen effektiv und rationell eingesetzt werden.
- Eine enge Zusammenarbeit setzt auch das gegenseitige Verständnis für unterschiedliche Aufgaben und Arbeitsweisen voraus.

3.3 Zusammentreffen von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Bestimmte Einsatzsituationen der Polizei sind dadurch gekennzeichnet, dass sowohl Belange der Strafverfolgung als auch der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen sind (sog. Gemengelagen oder auch Doppelfunktionalität der Polizei).

Bei Zusammentreffen von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung gilt der Rechtsgrundsatz, dass keiner der Rechtskreise gegenüber dem anderen Vorrang hat. Treffen bei polizeilichen Einsätzen im Einzelfall gleichzeitig Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zusammen, ist zunächst die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung der Aufgaben anzustreben.

8 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sind niedergelegt in 15 Leitsätzen, die bereits 1975 von einer Kommission im Auftrag der Konferenzen der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren erarbeitet und verabschiedet worden sind. Neuere Regelungen enthalten Richtlinien auf Landesebene, so für das Land Nordrhein-Westfalen die „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei“, Gem. RdErl. d. JM u. d. IM v. 1.8.1999 (MBl. NRW, S. 1060).

Ist dies nicht möglich, so ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Gefahrenabwehr oder die Strafverfolgung das höherwertige Rechtsgut ist.

Als allgemeine Beurteilungskriterien für die vorzunehmende Güter- und Pflichtenabwägung können herangezogen werden:
- die Schwere des zu verfolgenden Delikts im konkreten Fall,
- das gefährdete Rechtsgut,
- Ausmaß und Stärke der drohenden Gefahr,
- die besondere Gefährlichkeit des Täters,
- Art und Höhe des möglichen Schadens.

Richtlinien:
In der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sind weiterhin folgende Richtlinien von Bedeutung:
- Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts (RiStBV Anh 12, Anlage A).
- Richtlinien für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren (RiStBV Anh 12, Anlage B).
- Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (RiStBV Anh 12, Anlage D).
- Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (RiStBV Anh 12, Anlage E).
- Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (RiStBV Anh 12, Anlage F).

4. Umfang und Grenzen der Strafverfolgungspflicht für die Polizei (Anzeigepflicht)

Bei dienstlicher Kenntnisnahme
Polizeibehörden und deren Beamte sind verpflichtet, bei dienstlicher Kenntnisnahme von Umständen, die einen Anfangsverdacht begründen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Gesetzliche Grundlage ist § 163 I StPO (Erforschungspflicht, Beweissicherungspflicht). Die Einleitung von Ermittlungsverfahren zur Strafverfolgung durch die Polizei geschieht hauptsächlich durch die Aufnahme von Strafanzeigen, entweder von Amts wegen oder durch die Anzeige Dritter (Anzeigeerstatter). Vage Verdachtsgründe begründen zwar keinen Anfangsverdacht (siehe dort), sie dürfen jedoch nicht unbeachtet bleiben. Die Polizei hat in diesen Fällen durch zusätzliche Feststellungen zu prüfen, ob sich die vorliegenden Verdachtsindizien zu einem Anfangsverdacht verdichten oder sich anderenfalls nicht bestätigen.

Eine Strafanzeige hat der Polizeibeamte auch dann vorzulegen, wenn er berechtigte **Zweifel** an ihrer Richtigkeit des durch einen Anzeigeerstatter behaupteten Sachverhalts hat, denn es ist Ziel des Ermittlungsverfahrens, zu prüfen, ob die Angaben wahr sind. Die Entscheidung über das weitere Verfahren trifft die Staatsanwaltschaft.[9]

Eindeutig unsinnige Anzeigen (z. B. durch geistesgestörte/verwirrte Personen) müssen nicht aufgenommen werden.

Bei außerdienstlicher Kenntnisnahme
Eine Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn die „Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit" in besonderem Maße berührt sind.

Die Rechtsordnung billigt damit auch dem nach dem Legalitätsprinzip grundsätzlich zur Strafverfolgung verpflichteten Polizeibeamten im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 und 2 GG einen geschützten Bereich menschlicher Beziehungen (Privatsphäre) zu, der auch durch beamtenrechtliche Berufspflichten nur begrenzt eingeschränkt werden kann.[10]

Beachte: Die von der Rechtsprechung vorgenommene Differenzierung zwischen Anzeigepflicht und dem Verzicht auf Anzeigeerstattung bei privater Kenntnis ist schwierig und unbestimmt. In der polizeilichen Praxis ist die Abgrenzung im Einzelfall problematisch. Eine Anzeigepflicht bei privat erlangter Kenntnis dürfte in Auslegung der Rechtsprechung bei Vergehenstatbeständen (§ 12 Abs. 2 StGB) im Allgemeinen nicht vorliegen, bei Verbrechenstatbeständen (§ 12 Abs. 1 StGB) stets.

9 *Zöller*, § 163 StPO, RN 8.

10 *BGHSt* v. 29.10.1992, NJW 1993, 544, 545. So der BGH, 6. Strafsenat in seinem Urteil vom 16.12.1953 unter Bezugnahme auf ein Urteil des Reichsgerichts, *BGHSt* 5, 225 ff. Weitere Hinweise zur Anzeigepflicht und deren Grenzen bei außerdienstlich erlangtem Wissen siehe *Zöller*, a.a.O., § 158 StPO, RN 8.

Bestehen Zweifel, ob im Einzelfall bei außerdienstlicher privater Kenntnis von einer Straftat der Polizeibeamte zur Strafanzeige verpflichtet ist, wird empfohlen, eine Strafanzeige vorzulegen.

Strafvereitelung im Amt
Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) begeht der Polizeibeamte, der es unterlässt, bei dienstlicher Kenntnisnahme von einer rechtswidrigen Tat diese anzuzeigen und damit absichtlich oder wissentlich einen Dritten ganz oder teilweise der Strafverfolgung entzieht (Verfolgungsvereitelung). Aufgabenzuweisungen nach dem Geschäftsverteilungsplan einer Polizeibehörde engen die Verpflichtung zur Strafverfolgung nicht ein.

Verfolgungsvereitelung liegt auch vor, wenn der Polizeibeamte nach Kenntnis von einer rechtswidrigen Tat die Vorlage einer Strafanzeige für längere Zeit unterlässt oder eine Sache längere Zeit unbearbeitet liegen lässt und damit den Täter für einen nicht unerheblichen Zeitraum der Strafverfolgung entzieht.

Ein Vorgesetzter, der eine Strafanzeige aus dem Geschäftsgang entfernt, weil er Zweifel an deren Richtigkeit hat, handelt tatbestandsmäßig i. S. von § 258a StGB.

Ist ein Verdeckter Ermittler (VE) oder ein nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (NoeP) von der Strafverfolgungspflicht befreit?
VE und NoeP sind von der Strafverfolgungspflicht grundsätzlich nicht befreit. Soweit es aus kriminaltaktischen Gründen von der Sache her geboten ist, können erforderliche Ermittlungshandlungen vorübergehend zurück gestellt werden. In diesen Fällen ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbei zu führen bzw. in Eilfällen ist die StA unverzüglich zu unterrichten.[11]

Ist ein Polizeibeamter verpflichtet, Angehörige[12] *anzuzeigen?*
Die Strafvereitelung zugunsten eines Angehörigen ist *straffrei* (§ 258 VI StGB). Wer Angehöriger i. S. von § 258 VI StGB ist, bestimmt § 11 I Ziff. 1 StGB. Die Straffreiheit einer Strafvereitelung zugunsten eines Angehörigen gilt gem. § 258a III StGB für Amtsträger, die „zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren …“ berufen sind, **nicht.**

11 RiStBV II Nr. 2.6, Anlage D.
12 Zum Angehörigenbegriff siehe § 11 I Nr. 1 StGB.

Ausnahmen:
- die Kenntnis von der Straftat wurde auf privatem Wege erlangt und
- es handelt sich zweifelsfrei nicht um eine Straftat, die nach Art und Schwere für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung ist,
- aus anderen Gründen im Einzelfall eine Anzeige für den Verpflichteten unzumutbar wäre[13].

Ist der Polizeibeamte verpflichtet, sich selbst anzuzeigen?
Die Strafvereitelungshandlung zu eigenen Gunsten (Selbstbegünstigung) ist im Regelfall straflos.

II. Strafanzeige

von *Horst Clages*

1. Begriff, Rechtsvorschriften

1.1 Begriff

Die Strafanzeige ist
- die Mitteilung eines strafrechtlichen Sachverhaltes oder
- die Beschuldigung einer bestimmten Person, eine Straftat begangen zu haben.

Normadressaten sind die Strafverfolgungsbehörden (§ 158 I StPO) oder deren Amtswalter. Zweck ist die Einleitung eines Strafermittlungsverfahrens.

Ist aufgrund einer Anzeige eines Bürgers Anfangsverdacht von vornherein nicht zu begründen, sind die mit der Anzeige vorgetragenen Verdachtsgründe zu prüfen, ggf. sind zusätzliche amtliche Maßnahmen zur Aufklärung des angezeigten Sachverhalts zu treffen.

Die Strafanzeige ist auch das Ergebnis einer durch die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen vorgenommenen Prüfung eines Verdachts, der auf die Strafbarkeit eines Sachverhaltes und/oder die

13 *Fischer,* § 258a StGB, RN 3 mit weiteren Literaturhinweisen.

Täterschaft einer Person hinweist. Die amtliche Strafanzeige setzt stets sogenannter Anfangsverdacht nach § 152 II StPO voraus. In der polizeilichen Praxis wird mit der Strafanzeige i. d. Regel das Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

1.2 Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften im Überblick	
§ 152 StPO	Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz
§ 152a StPO	Landesgesetzliche Vorschriften über die Strafverfolgung von Abgeordneten
§ 158 StPO	Strafanzeige; Strafantrag
§ 159 StPO	Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod
§ 160 StPO	Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
§ 160a StPO	Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern
§ 161 StPO	Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft
§ 163 StPO	Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren
§ 374 StPO	Privatklageberechtigte; Zulässigkeit
§ 470 StPO	Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags
§§ 77-77e StGB	Strafantrag, Ermächtigung, Rücknahme
§§ 78 ff. StGB	Verjährung
§ 138 StGB	Nichtanzeige geplanter Verbrechen
§ 145d StGB	Vortäuschung einer Straftat
§ 160 StGB	Verleitung zur Falschaussage
§ 164 StGB	Falsche Verdächtigung
§ 258a StGB	Strafvereitelung im Amt

2. Allgemeine Grundsätze

Wer hat das Recht zur Anzeigeerstattung?
Strafanzeige kann jeder Bürger erstatten, unabhängig vom Alter oder der Prozessfähigkeit. Sonderregelungen gelten bei Delikten, die nur auf Antrag verfolgt werden (§§ 77 ff. StGB).

Der Anzeigeerstatter muss von der Straftat nicht unmittelbar betroffen sein, d. h. es ist nicht erforderlich, dass der Anzeigende z. B. Opfer/Verletzter oder anderweitig Betroffener der von ihm angezeigten Straftat ist.

Als Anzeigeerstatter kommen häufig in Frage:
(Aufzählung beispielhaft)
- Die durch die Straftat Verletzten oder die sonst Geschädigten. Die weit überwiegende Anzahl der Strafanzeigen wird von Bürgern erstattet (ca. 90 %) d. h. welche Straftat den Strafverfolgungsbehörden bekannt und folglich verfolgt wird, entscheidet faktisch der Betroffene – der Bürger.
- Die Staatsanwaltschaft und die Polizei aufgrund ihrer gesetzlichen Strafverfolgungspflicht.
- Behörden der öffentlichen Verwaltung.
- Der Täter selbst in Form der Selbstanzeige.

Eine Anzeigepflicht für Jedermann besteht nur im Rahmen von § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Verbrechen).

Beachte: Anlass oder Grund von Strafanzeigen eines Bürgers sollten bereits zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung festgestellt werden, so dass der entgegennehmende Polizeibeamte den Sachverhalt und die zu Grunde liegenden Motive richtig beurteilen und entsprechend einzuschätzen vermag.

Verpflichtung zur Wahrheit
Der Anzeigeerstatter ist zur Wahrheit und Objektivität der von ihm vorgetragenen Beschuldigung oder des von ihm dargestellten Sachverhalts verpflichtet.

Bei bewusster Nichtbeachtung kann sich der Anzeigeerstatter u. a.
- der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB),
- der Vortäuschung einer Straftat (§ 145d StGB),
- des Betruges (§ 263 StGB),
- der üblen Nachrede (§ 186 StGB) oder
- der Verleumdung (§ 187 StGB)

strafbar machen.

Der Anzeigeerstatter kann ggf. nach § 823 I BGB zum Schadensersatz verpflichtet werden. Wer jedoch im guten Glauben eine Strafanzeige erstattet, ist nicht schadensersatzpflichtig, wenn sich seine Anzeige später als unrichtig oder unaufklärbar erweist.[14] Bei Zweifel an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes ist der Anzeigeerstatter über seine Wahrheitspflicht und die Folgen der Nichtbe-

14 BVerfGE 74, 257, NJW 1987, 192, zitiert nach *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 158, RN 25.

achtung schriftlich zu belehren. Die Zweifel sind aktenkundig zu machen.

Merke: Der Polizeibeamte, der von Amts wegen eine Strafanzeige erstattet, ist in besonderem Maße dem Grundsatz der Wahrheit und Objektivität verpflichtet.

Wie ist bei Strafanzeigen von psychisch gestörten Anzeigeerstattern zu verfahren?
Strafanzeigen oder Beschuldigungen durch Personen, die als Querulanten amtsbekannt sind oder die einen erkannten krankhaften Hang zur Anzeigeerstattung haben, dürfen nicht von vornherein unbeachtet bleiben.

Liegen erkennbare haltlose Verdächtigungen vor, sollte wie folgt verfahren werden:
- Aktenvermerk mit Begründung aufnehmen,
- Anzeigeerstatter aktenkundig über die Folgen falscher Verdächtigungen oder Beschuldigungen belehren,
- bei schriftlich eingegangener Anzeige, entsprechenden Hinweis über vorliegende Erkenntnisse über die Person des Anzeigeerstatters und über die polizeilich begründete Bewertung des angezeigten Sachverhalts zur Anzeige nehmen,
- Vorgang ohne weitere Bearbeitung der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung zuleiten; keine polizeiinterne Ablage solcher Vorgänge.

3. Aufnahme von Strafanzeigen

3.1 Formen der Strafanzeige

Die Strafanzeige nach § 158 I StPO ist formfrei. Anders ist dies bei sog. Antragsdelikten (§ 158 II StPO).

Strafanzeigen können
- mündlich,
- schriftlich,
- zu Protokoll oder
- in anderer geeigneter Form[15]

erstattet werden.

15 Zum Beispiel über die Internetportale der Polizeibehörden.

Grundsätzliche Verfahrenshinweise
- Mündlich oder fernmündlich erstattete Anzeigen sind zu beurkunden (§ 158 I StPO).
- Mündlich erstattete Anzeigen werden nach erfolgter Protokollierung des angezeigten Sachverhalts durch die Unterschriften des Aufnehmenden und des Anzeigenden beurkundet.
- Fernmündlich erstattete Anzeigen werden nach Niederschrift durch die Unterschrift des aufnehmenden Beamten beurkundet. Sie sollten aus Beweisgründen und um Missverständnisse auszuschließen, möglichst zu einem zeitnahen späteren Zeitpunkt vom Anzeigeerstatter unterschrieben werden. Werden Anzeigen über das Online-Portal der Polizei erstattet, ist entsprechend zu verfahren.
- Unterbleibt die Beurkundung durch den Anzeigenden oder verweigert er seine Unterschrift, hat dies keine strafprozessualen Auswirkungen auf die Strafanzeige.
- Auch bei schriftlichen Anzeigen wird rechtlich weder eine lesbare, noch eine Unterschrift des Anzeigenden überhaupt zwingend gefordert.
- Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige zu bestätigen. Die Bestätigung kann aus Ermittlungsgründen versagt werden.
- Bei der Anzeigenaufnahme von weniger gravierenden Straftaten sind die länderspezifischen Regelungen über die vereinfachte Bearbeitung zu beachten.

3.2 Strafanzeige bei Antragsdelikten

Grundsätze
Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, nennt im Einzelnen das Strafgesetzbuch. Antragsdelikte sind auch überwiegend Privatklagedelikte.

Voraussetzung für die Strafverfolgung ist die Stellung eines **frist- und formgerechten Strafantrages** durch den Berechtigten. Der Strafantrag ist eine sog. *Prozessvoraussetzung*.

Der Strafantrag stellt die Erklärung des Verletzten dar, dass er die Verfolgung der Straftat wünscht. Der Inhalt der Erklärung muss zweifelsfrei das Verlangen nach Strafverfolgung erkennen lassen.

Die Staatsanwaltschaft kann auch ohne Strafantrag des Verletzten ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn wegen des besonderen öf-

fentlichen Interesses eine Strafverfolgung von Amts wegen geboten erscheint.

Wer ist antragsberechtigt?
- Zur Stellung eines Strafantrages ist grundsätzlich der Verletzte (§ 77 Abs. 1 StGB) berechtigt. Verletzt ist derjenige, der durch die Tat in erster Linie betroffen ist, d. h. in dessen Rechte eingegriffen worden ist.[16]
- Andere Personen als der Verletzte haben ein Antragsrecht nach § 77 II-IV StGB, z. B. Ehegatten oder Kinder an Stelle des Verstorbenen.
- Bei Geschäftsunfähigkeit des Verletzten ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt.
- In besonderen Fällen sind nach § 77a StGB neben dem Verletzten auch Dienstvorgesetzte antragsberechtigt.[17]

Antragsfrist
Die Antragsfrist beträgt im Regelfall drei Monate (§ 77b StGB). Ausnahmen regelt das Gesetz. Wird innerhalb dieses Zeitraumes ein Strafantrag nicht gestellt, ist die Tat nicht mehr verfolgbar. Die Frist beginnt, wenn der Berechtigte Kenntnis von der Tat und dem Täter erhält.

Antragsform und -inhalt
Bei der Polizei ist der Strafantrag schriftlich zu erstatten. Dies geschieht regelmäßig mit der Strafanzeige. Die mit der Unterschrift des Antragsberechtigten und Datum versehene Erklärung, „Ich stelle Strafantrag für alle im Gesetz vorgesehenen Fälle“ oder „Ich stelle Strafantrag“ ist ausreichend. Die Angabe des Straftatbestandes wird nicht gefordert.

Bei Gerichten oder der Staatsanwaltschaft kann der Strafantrag schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden (§ 158 II StPO).

Merke: Eine telefonische oder mündliche Stellung des Strafantrags durch den Berechtigten bei der Polizei mit anschließender Aktennotiz des aufnehmenden Beamten genügt nicht.

16 *Fischer*, § 77 StPO, RN 2.
17 Weitere Ausführungen zum Antragsrecht *Fischer*, § 77 StGB, hinsichtlich Minderjähriger siehe auch RN 11.

Kann ein Strafantrag zurückgenommen werden?
- Der Berechtigte kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens den Strafantrag zurücknehmen. Die Rücknahme ist unwiderruflich (§ 77d I StGB).
- Eine besondere Form der Rücknahme des Strafantrags sieht das Gesetz nicht vor. Es reicht aus, wenn der Berechtigte die zweifelsfreie Erklärung abgibt, die Strafverfolgung nicht weiter betreiben zu wollen.[18]
- Wird die Erklärung der Rücknahme bei der Polizei abgegeben, ist sie mit Datum und Unterschrift des Berechtigten zu protokollieren und von diesem unterschreiben zu lassen.
- Bei Rücknahme des Strafantrages durch den Berechtigten hat dieser im Regelfall gem. § 470 StPO die Kosten zu tragen.
- Es empfiehlt sich, auf die gesetzliche Kostenregelung und die Unwiderruflichkeit der Rücknahme hinzuweisen.

Polizeiliche Sofortmaßnahmen bei fehlendem Strafantrag
- Besteht die Gefahr, dass wichtige Beweismittel vor Stellung des Strafantrages verloren gehen, können diese in geeigneter Weise gesichert oder beschlagnahmt werden (RiStBV Nr. 6 Abs. 1).
- Die vorläufige Festnahme nach § 127 III StPO ist auch dann zulässig, wenn ein Strafantrag noch nicht gestellt worden ist.
- In diesen Fällen ist unverzüglich zu klären, ob der Verletzte beabsichtigt, Strafantrag zu stellen. Das Ergebnis ist ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorzulegen.[19]

3.3 Privatklagedelikte

Das Privatklageverfahren überlässt es dem Verletzten, bei Vorliegen eines Vergehens nach § 374 Abs. 1 StPO die Tat auf dem Privatklageweg zu verfolgen. Die Rechtsvorschrift nennt die in Frage kommenden Straftaten, bei denen es sich um Delikte geringer Bedeutung handelt, abschließend.

Den Gang des Privatklageverfahrens regeln die §§ 381 bis 383 StPO.

Wie ist bei der Anzeige von Privatklagedelikten zu verfahren?
Der Anzeigeerstatter ist in geeigneter Form darüber zu informieren,

18 *Fischer*, § 77d StGB, RN 3.
19 In diesem Sinne RiStBV Nr. 7.

– dass es sich bei der angezeigten Straftat um ein Delikt handelt, das im Wege der Privatklage zu verfolgen ist,
– dass eine Strafverfolgung von Amts wegen nur bei Vorliegen öffentlichen Interesses[20] erfolgt und die Entscheidung darüber die Staatsanwaltschaft trifft,

weiter
– über den Gang des Privatklageverfahrens,
– über den rechtlich vorgeschriebenen Sühneversuch (§ 380 StPO),
– über die Kostenregelung bei Privatklagedelikten (§ 471 StPO).

Sollte der Anzeigeerstatter trotz der Hinweise auf die Aufnahme einer Strafanzeige bestehen, ist diese entgegen zu nehmen und ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Die Verweisung auf den Privatklageweg obliegt der Staatsanwaltschaft.

Handelt es sich bei der angezeigten Straftat gleichzeitig um ein Antragsdelikt, ist ein schriftlicher Strafantrag gem. § 158 II StPO aufzunehmen.

3.4 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Psychologische Aspekte
– Der Anzeigeerstatter befindet sich regelmäßig in einer psychischen Problemsituation. Das trifft besonders dann zu, wenn er von der Straftat unmittelbar und aktuell betroffen ist. Er erwartet in dieser Situation Hilfestellung und Verständnis von der Polizei und dass sich die Polizei seiner Sache annimmt. Bürokratische oder abweisende Verhaltensweisen sind zu unterlassen.
– Verhalten Sie sich stets korrekt und höflich.
– Berührt die Tat die Intimsphäre oder das Ehrgefühl des Verletzten in besonderem Maße, ist angemessen taktvoll und rücksichtsvoll zu verfahren. Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Verfahrensregeln gegenüber Opfern sexueller Gewalt.
– Berücksichtigen Sie im Umgang mit dem Anzeigeerstatter individuelle Persönlichkeitsmerkmale, Bildungsstand, gesellschaftliche Stellung und die aus dem anzuzeigenden Sachverhalt resultierenden besonderen Umstände. Sie bestimmen mit Ihrer Verhaltensweise ganz wesentlich die Einstellung der Bürger gegenüber der Polizei.

20 Zum Begriff „Öffentliches Interesse“: RiStBV Nr. 86 Abs. 2.

– Auf empörte oder aufgeregte Anzeigeerstatter reagieren Sie ruhig und sicher. Lassen Sie sich durch unsachliche Äußerungen nicht provozieren.
– Die Rechte und Befugnisse von Verletzten in Strafverfahren nach der Strafprozessordnung und dem Opferschutzgesetz sind bereits bei der Anzeigenaufnahme zu beachten.
– Händigen Sie bei der ersten Vernehmung des Verletzten das „Merkblatt über Rechte und Befugnisse von Verletzten in Strafverfahren“ aus.

Aufnahme und Überprüfung der Personalien
– Personalpapiere aushändigen lassen.
– Personalien vollständig notieren und ggf. als Kontrolle ergänzend erfragen.
– Überprüfung auf Gültigkeit und Prüfung der ausstellenden Behörde.
– Lichtbild des Personalausweises auf Übereinstimmung mit der Person des Anzeigeerstatters prüfen.
– Sichtprüfung der Ausweispapiere auf Fälschungsmerkmale vornehmen.
– Bei entsprechendem Anlass, Person und Personalpapiere unauffällig in den spezifischen Datensystemen überprüfen lassen, ggf. Überprüfung in örtlichen Informationssystemen vornehmen.

3.5 Entgegennahme und Dokumentation des angezeigten Sachverhalts

Allgemeine Hinweise
– Lassen Sie sich den Sachverhalt zunächst möglichst zusammenhängend schildern. Verzichten Sie möglichst auf Zwischenfragen; machen Sie sich ggf. Notizen zu aufkommenden Fragen.
(Siehe auch die Ausführungen zum Thema: Vernehmung zur Sache)
– Beurteilen Sie den Sachverhalt bereits in dieser Phase darauf hin, ob unverzüglich Sofortmaßnahmen zu veranlassen sind.
– Ist erkennbar, dass Aussage- und/oder Zeugnisverweigerungsrechte vorliegen, unterbrechen Sie den Anzeigenden und belehren sie ihn. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Anmerkung: Es ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass der Anzeigeerstatter den von ihm angezeigten Tatbestand oder die Be-

schuldigung und die daraus resultierende Einleitung eines Strafverfahrens beabsichtigt, d. h. sich der Konsequenzen seiner Aussage bewusst ist. Aus Rechtsgründen sollte jedoch die Belehrung vorgenommen werden, besonders bei der protokollarischen Anzeige, die den Charakter einer Vernehmung hat.

- Werden Straftaten zur Anzeige gebracht, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, empfiehlt es sich, dass die Anzeigeaufnahme durch die jeweilige Spezialdienststelle vorgenommen wird.
- Beginn und Ende der Anzeigenaufnahme sind zu dokumentieren.

Dokumentation
- Mündlich erstattete Strafanzeigen, bei denen der Anzeigeerstatter persönlich erscheint, sind in Protokollform aufzunehmen.
- In allen anderen Fällen der mündlichen Anzeige erfolgt die Niederschrift in Berichtsform.
- Bei Anzeigen von Amts wegen ist ebenfalls die Berichtsform zu wählen.
- Die protokollarische Anzeigenaufnahme erfolgt – wie bei Vernehmungen – in der „Ich-Form". Ausdrucksweise und Wortwahl des Anzeigeerstatters sind zu beachten. Missverständliche Angaben sind zu klären. Besondere beweiserhebliche Angaben und Beschuldigungen sind wörtlich zu protokollieren.
- Erfolgt die Niederschrift des Anzeigetextes durch Diktat des Anzeigenden, ist die Formulierung: „nach Diktat …" zu verwenden.

Fernmündliche Strafanzeige
Bei der Entgegennahme fernmündlich erstatteter Strafanzeigen sollten folgende Besonderheiten beachtet werden:
- Das Telefonat mit dem Anzeigeerstatter möglichst auf Tonträger aufzeichnen. Anrufer vorher davon in Kenntnis setzen.
- Genaue Personalien, deren Schreibweise, Anschrift, Ort und Fernsprechnummer, von der der Anzeigeerstatter aus anruft, erfragen und notieren.
- Uhrzeit und Ort der Anzeigenaufnahme notieren.
- Soweit in Einzelfall erforderlich, sind dem Anzeigeerstatter Verhaltensanweisungen zu geben.
- Besteht Anlass, ist zur Absicherung der Anzeige ein Rückruf vorzunehmen.
- Bei komplizierten und umfangreichen Sachverhalten sollte der Anzeigeerstatter veranlasst werden, die Anzeige schriftlich zu er-

statten oder auf der Polizeidienststelle mündlich zu Protokoll zu geben.
– Werden Anzeigen per E-Mail oder über Internetportale der Polizei erstattet, ist sinnentsprechend zu verfahren.

3.6 Inhalt der Strafanzeige

Grundsatz
Der Sachverhalt ist möglichst umfassend dokumentieren, so dass Rückfragen nicht erforderlich sind.

Für die inhaltliche Strukturierung der Strafanzeige ist es zweckmäßig, sich an den sog. „W-Fragen" (auch als „7 goldene W" bezeichnet) zu orientieren. Damit ist die Gewähr gegeben, dass Wesentliches nicht übersehen wird und die Schilderung des Anzeigeinhaltes in sachlogischer Folge geschieht.

Strukturelemente der Strafanzeige
– W-Fragen –

WER?	*Wer zeigt an?* – Die vollständigen Personalien und die Anschrift des Anzeigeerstatters sind zu dokumentieren. – Die strafprozessuale Stellung des Anzeigenden ist zu klären und aufnehmen: Verletzter/Geschädigter, Zeuge, unbeteiligter Dritter. *Wer ist der Tat verdächtig?* – Personalien des Verdächtigen aufnehmen, soweit sie dem Anzeigenden bekannt sind. In welchem Verhältnis steht der Anzeigende zum Verdächtigen? – Gründe für den Verdacht sind sinngetreu aufzunehmen, erforderlichenfalls wortgetreu zu dokumentieren. – Möglichst genaue Personenbeschreibung des unbekannten Täters feststellen. – Ist der Anzeigeerstatter in der Lage, den Täter zu identifizieren? Ggf. noch während der Anzeigenaufnahme Einsichtnahme des Anzeigeerstatters in die Lichtbilddatei zum Zwecke des Wiedererkennens des Täters veranlassen, soweit dies aus kriminaltaktischen Erwägungen zweckmäßig ist – siehe dazu die Ausführungen zum Wiedererkennungsverfahren.
WANN?	*Wann wurde die Tat begangen oder entdeckt?* – Tatzeit, Beobachtungszeit, Zeitpunkt der Kenntniserlangung nach Datum und Wochentag festhalten. Bei ungenauer Erinnerung sind die Daten ggf. hilfsweise eingrenzen.

– Soweit von der Sache her erforderlich, sind Witterungsverhältnisse, Beleuchtungs- Sichtverhältnisse zum Zeitpunkt der Tat oder zur Beobachtungszeit festzuhalten.

WO? *Wo ist die Tat geschehen?*
– Fallbezogen ist zu unterscheiden nach Ereignisort, Tatort, Fundort.
– Die genaue Bezeichnung und Beschreibung der Örtlichkeit sowie die Lage des Tatortes ist erforderlichenfalls unter Verwendung von Kartenmaterial zu bestimmen.

WAS? *Was ist geschehen?*
– Bezeichnung der Straftat; eine umfassende strafrechtliche Subsumtion wird nicht gefordert.
– Welches Rechtsgut wurde konkret verletzt?
– Liegen körperliche Verletzungen vor? Diese sind aus Beweisgründen ärztlich feststellen und dokumentieren zu lassen; ärztliches Attest zur Anzeige nehmen.
– Durch die angezeigte Straftat abhanden gekommene und/oder beschädigte Gegenstände sind mit genauer, identifizierungsfähiger Beschreibung aufnehmen, ggf. sind Fotos nachzufordern.
– Angaben zur Versicherung des Geschädigten; wann wurde die Versicherung informiert?
– Wie hoch ist der Schaden?
– Sonstige Folgen der Tat erfragen.
– Was wurde am Tatort verändert, wer nahm die Veränderungen vor?

WIE? *Wie wurde die Tat begangen?*
– Soweit bekannt, ist eine detaillierte Beschreibung des Tatablaufs nach Vortatphase, Haupttatphase und Nachtatphase aufzunehmen.
– Vorgehen und Besonderheiten des Täterverhaltens festhalten.
– Je nach Art des Delikts, Angaben zum Opferverhalten.
– Verhalten des Anzeigeerstatters nach der Tat.

WOMIT? *Womit wurde die Tat begangen?*
– Bezeichnung von Tatwerkzeugen, Beschreibung besonderer Begehungsweisen.
– Bei Verwendung eines Kfz. als Tatfahrzeug, möglichst Hersteller, Typ, Baujahr, Farbe, amtliches Kennzeichen; Besonderheiten beschreiben lassen.
– Bezeichnung von Beweismitteln, ggf. zur Anzeige nachreichen.

WARUM? *Warum wurde die Tat begangen?*
– Soweit erkennbar, welches Tatmotiv lag der Tat zu Grunde?
– Umstände, die die Tat begünstigten, sind zu benennen.

4. Besondere Anzeigearten

4.1 Anonyme und pseudonyme Anzeigen

Charakteristische Merkmale

Mit der anonymen oder pseudonymen Mitteilung eines strafrechtlichen Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörden oder der Beschuldigung einer Person wird der Zweck verfolgt, die Identität des Anzeigenden nicht zu offenbaren. Die Gründe für die Anzeigeerstattung und das Verschweigen der Identität sind vielfältig.

Einige Beispiele:
- Unlautere Motive wie z. B. Rache, Hass, Missgunst,
- psychopathologische Ursachen,
- Furcht vor Repressalien durch den Angezeigten,
- enge persönliche Beziehung zu dem Angezeigten, die dazu führen, nicht offen unter Nennung des Namens Anzeige zu erstatten,
- der Anzeigeerstatter scheut, in ein strafprozessuales Verfahren hineingezogen zu werden und verschweigt deshalb seine Identität.

Kriminaltaktische Verfahrensweise

- Anonyme oder pseudonyme Anzeigen dürfen nicht unbeachtet bleiben, auch wenn sie häufig dazu benutzt werden, missliebige Personen zu Unrecht zu beschuldigen.
- Sie sind sorgfältig zu prüfen. In vielen Fällen werden auf diese Art wichtige Hinweise für die Entdeckung und für die Aufklärung schwerer Straftaten gewonnen.
- Die Ermittlungen haben sich auf die Aufklärung des angezeigten Sachverhalts oder die Beschuldigung sowie auf die Ermittlung und Identifizierung des Anzeigenden zu erstrecken.
- Eine anonyme Anzeige allein begründet i. d. R. einen Tatverdacht nicht. Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen ausschließlich auf der Grundlage einer anonymen Beschuldigung sind grundsätzlich unzulässig.
- Der Angezeigte sollte erst dann vernommen bzw. angehört werden, wenn
  - der gegen ihn erhobene strafrechtliche Vorwurf durch polizeiliche Ermittlungen sich bestätigt hat und ein auf Tatsachen begründeter Anfangsverdacht vorliegt[21] oder
  - sich die Beschuldigung als nachweisbar unwahr erwiesen hat.

21 In diesem Sinne auch *Zöller,* § 158 StPO, RN 6 unter Bezugnahme auf RiStBV Nr. 8, Satz 1 mit weiteren Ausführungen.

- Bei falscher Beschuldigung ist zu prüfen, ob gegen den Anzeigeerstatter in Ermittlungsverfahren nach §§ 164 (Falsche Verdächtigung), 145d (Vortäuschen einer Straftat)[22] StGB einzuleiten ist.
- Anderenfalls ist die Identifizierung des Anzeigeerstatters aus Beweisgründen ggf. als Zeuge erforderlich.

Beachte: Die Ermittlungen sind mit dem notwendigen „Fingerspitzengefühl" zu führen, um persönliche Herabsetzungen der Betroffenen in deren sozialem Umfeld möglichst zu vermeiden.

Verfahrenshinweise bei Eingang der Anzeige

Bei telefonischen Anzeigen:

- Der Anrufer ist möglichst zu veranlassen, seine Anzeige offen unter Nennung seiner Personalien zu erstatten.
- Im Gespräch ist geschickt versuchen, die Gründe für die Anonymität zu erfragen und nach Möglichkeit argumentativ den Anzeigenden davon zu überzeugen, seine Anzeige offen zu erstatten.
- Während des Gesprächs sollten möglichst Hinweise für eine sachgerechte Beurteilung des angezeigten Sachverhaltes und auf die Identifizierung des Anrufers erlangt werden.
- Das Gespräch ist möglichst tontechnisch aufzeichnen. Der Anruf sollte zurückverfolgt werden. Um Beweisverwertungsprobleme von vornherein auszuschließen, ist der Anrufer auf die Tonaufzeichnung des Gesprächs hinzuweisen

Bei schriftlichen Anzeigen:

- Bereits bei Eingang anonymer Schriftstücke ist alles zu unterlassen, was eine spätere kriminaltechnische Auswertung erschweren oder unmöglich machen könnte, z. B. dass die Schriftstücke und dazu gehörende Briefumschläge mit Eingangsstempel, Leit-, Sicht- oder Bearbeitungsvermerken versehen und eventuell vorhandene Spuren durch unsachgemäßen Umgang beeinträchtigt werden.
- Schriftstücke und Briefumschläge sind spurengerecht zu verwahren, und unverzüglich der KTU zur Spurensicherung und -auswertung zuleiten.

22 § 145b StGB ist gegenüber § 164 StGB subsidiär, *Fischer*, § 164 StGB, RN 16.

4.2 Vertrauliche Anzeigen

Charakteristische Merkmale
Der Anzeigeerstatter begehrt die Geheimhaltung seiner Identität gegenüber dem Angezeigten aus unterschiedlichen Gründen, z. B.
– er will vermeiden, in ein justizielles Verfahren einbezogen zu werden,
– befürchtet persönliche oder wirtschaftliche Repressalien auf Grund der Anzeige,
– steht in einer engen sozialen Beziehung zum Angezeigten.

Grundsatz
Die Zusage der vertraulichen Behandlung, d. h. der Geheimhaltung der Identität des Anzeigenden durch Polizei und Staatsanwaltschaft ist nur in sehr engen rechtlichen Grenzen und unter Beachtung bestimmter Verfahrensgrundsätze gestattet, die in folgenden Richtlinien niedergelegt und verbindlich für die Bundesländer in Kraft gesetzt sind: „Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“.[23]

Danach ist die Zusicherung der Vertraulichkeit nur erlaubt
– bei Delikten der Schwerkriminalität, der Organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte;
– bei Delikten der mittleren Kriminalität nur ausnahmsweise nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles und nur dann, wenn durch die Massierung gleichartiger Straftaten die öffentliche Sicherheit ernsthaft gefährdet ist. Bei Delikten der Bagatellkriminalität ist die Zusicherung der Vertraulichkeit nicht statthaft. Bezüglich der Verfahrensweisen wird auf die landesrechtlichen Richtlinien verwiesen.

4.3 Selbstanzeigen

Der Selbstanzeige liegen häufig folgende Motive oder Anlässe zu Grunde:

23 RiStBV, Anlage D, für NRW: RdErl. d. JM u. d. IM v. 17.2.1986 i. d. Fassung v. 22.9.2011 (MBl. NRW, S. 384).

- Psychopathologische Selbstbezichtiger; sie treten nicht selten nach Aufsehen erregenden Straftaten aus Geltungsbedürfnis in Erscheinung, obwohl sie nicht Täter der Tat sind.
- Reue, Gewissenskonflikte oder ähnliche Motive, z. B. nach Affekttaten, wenn der Täter das Ausmaß seiner Tat und die Folgen seines Handelns erkennt.
- Bei länger zurückliegenden schweren Straftaten auf Grund anhaltender Gewissenskonflikte.
- Selbstanzeigen von Nötigungs- oder Erpressungsopfern.
- Verbesserung der Situation, wenn der Täter mit seiner alsbaldigen Entdeckung rechnet.

Wie ist in Fällen der Selbstanzeige zu verfahren?
- Vollständige Personalien des Anzeigeerstatter feststellen. Die Person unverzüglich dateimäßig überprüfen.
- Anzeigenden über das Aussageverweigerungsrecht belehren.
- Den Sachverhalt, der Gegenstand der Selbstanzeige ist, in einem Vorgespräch sorgfältig und umfassend erfragen. Motiv bzw. Anlass der Selbstanzeige feststellen.
- Bei der Befragung und Sachverhaltsschilderung Tatfakten erfragen, die Täterwissen sind.
- Bei bekannten Straftaten die Tatschilderung mit dem objektiven Tatbefund abgleichen.
- Anzeige in Protokollform als Wortprotokoll aufnehmen.
- In geeigneten Fällen richterliche Vernehmung des Selbstbezichtigers anregen.
- Ist spezielle Fachkompetenz bei der Aufnahme von Selbstanzeigen gefragt, sind ggf. Sachbearbeiter/-in von zuständigen Fachdienststellen hinzuziehen.

4.4 Anzeigenaufnahme bei Sexualdelikten

Die Besonderheiten der Anzeigenaufnahme bei Sexualdelikten sind in Kapitel 6 II. Sexualstraftaten dargestellt.

4.5 Strafanzeigen gegen Kinder

Werden Kinder wegen der Begehung einer rechtswidrigen Tat auffällig, sind sie wegen der von ihnen begangenen Tat strafrechtlich nicht verfolgbar (§ 19 StGB, Schuldunmündigkeit). Dieser Rechtsstatus verbietet die Aufnahme von Strafanzeigen gegen Kinder. Der

festgestellte Sachverhalt ist in Form eines Berichts unter Angaben der Personalien und der Anschrift des auffällig gewordenen Kindes, des Erziehungsberechtigten sowie des Geschädigten aufzunehmen.

Die polizeilichen Ermittlungen haben sich auf die Feststellungen zu beschränken, ob

- strafmündige Personen an der Tat beteiligt waren,
- eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) vorliegt,
- vormundschaftsgerichtliche oder behördliche Maßnahmen zu veranlassen sind.

> **Beachte:** Die vorläufige Festnahme eines Kindes nach § 127 StPO ist unzulässig,[24] da eine verfolgbare Straftat nicht vorliegt. Strafprozessuale Maßnahmen, die als Voraussetzung die Verdächtigen- oder Beschuldigteneigenschaft fordern, sind aus gleichem Grund nicht zulässig.

Erforderliche Maßnahmen des Rechtes der Gefahrenabwehr sind davon unberührt.

4.6 Strafanzeigen gegen Abgeordnete des Deutschen Bundestages und der Landtage

Strafanzeigen gegen Abgeordnete sind von der Polizei entgegenzunehmen. Sie sind ohne weitere Ermittlungen unverzüglich an die Staatsanwaltschaft zu übersenden. Gleiches gilt für Strafanzeigen, die gegen diesen Personenkreis von Amts wegen erstattet werden. Das weitere Verfahren regeln Nr. 191 ff. der RiStBV.

4.7 Strafanzeigen gegen Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen sind nach §§ 18 bis 20 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Strafanzeigen gegen diesen Personenkreis sind von der Polizei entgegenzunehmen und ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

Werden Straftaten dieses Personenkreises von Amts wegen festgestellt, ist ein Bericht zu fertigen und der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Verfahrensregelungen enthält die RiStBV, Nr. 193 ff.

---

24 *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 127 StPO, RN 3a. Zur Vertiefung wird empfohlen: *Clages/Nisse*, Bearbeitung von Jugendsachen, 2009, S. 77 ff.